



Paint Horse Club Germany e.V. (PHCG)

Zuchtprogramm

für die Rasse

American Paint Horse

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	5
2. Geografisches Gebiet.....	5
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	5
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	5
4.1 Zuchtziel.....	5
4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	6
5. Selektionsmerkmale.....	7
5.1 Bewertungssystem und Ergebnisermittlung.....	8
5.2 Bewertungskommission	9
6. Zuchtmethode.....	10
7. Führung des Zuchtbuches und Mindestangaben.....	11
8. Unterteilung des Zuchtbuches.....	12
9. Bestimmungen für die Zuchtbucheintragungen.....	12
9.1 Fohlenbuch Hengste und Stuten.....	13
9.2 Fohlenbuch I Hengste und Stuten.....	14
9.3 Zuchtbuch für Hengste.....	14
9.3.1 Supreme-Hengstbuch.....	14
9.3.2 Hengstbuch I	14
9.3.3 Hengstbuch II	15
9.3.4 Hengstbuch III	16
9.3.5 Anhang Hengste	16
9.4. Zuchtbuch für Stuten	16
9.4.1 Supreme-Stutbuch	16
9.4.2 Stutbuch I	17
9.4.3 Stutbuch II	17
9.4.4 Stutbuch III	17
9.4.5 Anhang Stuten	18
9.5. Zuchtbuch für Wallache	18
9.5.1 Wallachbuch I	18
9.5.2 Wallachbuch II	18
9.5.3 Wallachbuch III	18
10. Equidenpass / Tierzuchtbescheinigungen.....	19
10.1 Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung	19

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis	19
10.2.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen	19
10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung	20
10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	21
10.4 Zweitschriften/ Duplikate	22
10.5 Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde	22
11. Selektionsveranstaltungen	23
11.1 PHCG Zuchtschauen	23
11.2 PHCG Körung	24
11.3 PHCG Leistungsprüfungen	26
11.4 PHCG Bundeschampionate	32
11.5 Verbandseigene Leistungsstufen	33
11.5.1 PHCG Prämienstute und PHCG Prämienhengst	33
11.5.2 PHCG Elitestute und PHCG Elitehengst	34
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	35
12.1 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde	35
12.2 Ort und Beauftragte zur Identifizierung	35
12.3 Feststellung der Abstammung	36
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	36
13.1 Grundbestimmungen zum Einsatz von Reproduktionstechniken	36
13.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz	37
13.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz	37
13.4. Klonen	37
14. Bekämpfung genetischer Defekte	37
15. Zuchtwertschätzung	39
16. Beauftragte Stellen	40
17. Controlling	40
18. Weitere Bestimmungen	40
18.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	40
18.2 Bedeckungsliste und Registrierung	41
18.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	41
18.4 Abfohlmeldung	42
18.4.1 Mindestangaben in der Abfohlmeldung	42
18.5 Namensvergabe und -änderung	42

<i>18.6 Bestimmungen zur Führung des Stallbuches</i>	<i>42</i>
<i>18.7 Verantwortlichkeit des Züchters</i>	<i>43</i>
<i>18.8 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen</i>	<i>43</i>
<i>18.9 Eigentumswechsel, Kastration und Tod des Pferdes</i>	<i>43</i>
<i>18.10 Zuchtdaten</i>	<i>43</i>
<i>18.11 Medikationskontrollbestimmungen</i>	<i>43</i>
<i>18.12 Änderungsordnungen/ Genehmigung</i>	<i>44</i>

Anlagen

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die American Paint Horse Association (APHA), 122 East Exchange Ave, Suite 420 Fort Worth, TX 76164 ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt. Der PHCG führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten und auf www.apha.com veröffentlichten Grundsätze ein.

Der Paint Horse Club Germany e.V. (nachfolgend als PHCG bezeichnet) führt ein Filialzuchtbuch für die Rasse „American Paint Horse“ und beachtet bei der Erstellung und Durchführung seines Zuchtprogramms für die Filialzuchtbuchführung die Bestimmungen im „Official APHA Rulebook“ der American Paint Horse Association (nachfolgend als APHA bezeichnet), sofern sie europäischem und nationalem Recht nicht entgegenstehen.

Das Zuchtprogramm für die Rasse „American Paint Horse“ wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website des PHCG (www.phcg.de) veröffentlicht.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Zuchtprogramm durchgeführt wird, umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt: (Stand 31.10.2020):

Stuten: 1.585 Stuten

Hengste: 382 Hengste

Am Ende jeden Jahres wird ein Zuchtbericht veröffentlicht, in dem Angaben zum Umfang der Zuchtpopulation des jeweiligen Kalenderjahres gemacht werden. Die einzelnen Bundesländer werden ebenfalls über den Umfang der Zuchtpopulation und die Mitgliederanzahl des PHCG des jeweiligen Kalenderjahres unterrichtet.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale

4.1 Zuchtziel

a) Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Exterieur-Bewertungen, die Leistungsprüfungen, die Nachzuchtbewertung, die Zuchtwertschätzungen sowie die Zuchtbucheintragungen. Bei der Zuchtwertschätzung können neben den Ergebnissen der eigenen Population auch solche der APHA Berücksichtigung finden.

b) Unter reinrassigen American Paint Horse versteht man alle ordnungsgemäß in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragenen Pferde.

c) Es wird ein vielseitiges Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Das Hauptziel ist die Verbesserung der Rasse durch Züchtung von

gesundheitlich und charakterlich einwandfreien American Paint Horses mit der korrekten Ausprägung der Körperformen und den korrekten rassetypischen Bewegungen.

4.2 Eigenschaften und Hauptmerkmale

<u>Rasse:</u>	American Paint Horse
<u>Herkunft:</u>	Nordamerika
<u>Größe:</u>	142 – 165 cm Widerristhöhe (Stockmaß)
<u>Farben:</u>	alle Varianten der Tobiano-, Overo- und Sabino-Scheckung sowie deren Kombinationen und einfarbige Deckhaarausbildung; alle Farben gemäß den Bestimmungen des APHA Rulebook (Anlage 1 und 2)
<u>Gebäude:</u>	
<u>Kopf:</u>	kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren
<u>Hals:</u>	leicht im Genickansatz, mittellanger Hals mit guter Verjüngung und guter Beweglichkeit, nicht zu tiefer oder hoher Halsansatz mit gutem Übergang in den Widerrist
<u>Körper:</u>	Harmonische Aufteilung von Vorder-, Mittel- und Hinterhand, eher dem Quadrattyp angenähert mit langer, schräger Schulter, eher kurzem und kräftigen Rücken mit guter Lendenanbindung, langer abfallender Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite, nicht zu lange Beine, starke Bemuskulung, besonders an der Hinterhand
<u>Fundament:</u>	ein zum Pferd passendes Fundament, trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhrbeine und lange Unterarme, gut gewinkelte Fesseln und harte Hufe, die zur Größe des Pferdes passen.
<u>Gliedmaßen:</u>	Die Beine sollen gerade sein, damit die Lastabnahme des Körpergewichts von oben nach unten in einer geraden Linie erfolgt, so dass alle Gelenke gleichmäßig belastet werden. <u>Vorderbeine:</u> Ellenbogengelenk bzw. Unterarm, Vorderfußwurzelgelenk, Vorderröhre und Fesselgelenk müssen in einer lotrechten Stellung zueinanderstehen. <u>Hinterbeine:</u> Sitzbeinhöcker, Sprunggelenk, Hinterröhre und Fesselgelenk müssen in einer lotrechten Stellung zueinanderstehen.

Bewegungsablauf: elastisch mit guter Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand, der locker über den Rücken auf die vorgreifende Schulter übertragen wird. Erwünscht sind taktreine, flache Bewegungen mit einem zum Exterieur passenden Raumgriff. Der Bewegungsablauf soll losgelassen mit schwingendem Rücken (Elastizität), klaren Fußungsphasen und im Trab und Galopp erkennbaren Schwebephasen erfolgen. Der Kopf soll in allen Gangarten in einer natürlichen Position dem Exterieur des Pferdes entsprechend getragen werden.

Der Schritt (Walk) ist eine natürliche, flach fußende Vier-Takt-Gangart. Das Pferd muss sich gerade und korrekt im Schritt bewegen. Das Pferd schreitet und hat 2/3 Untertritt und 1/3 Austritt. Es hat eine Schrittlänge, die zu seinem Exterieur passt.

Der Trab (Jog) ist eine weiche, raumgreifende Zwei-Takt-Gangart. Das Pferd fußt diagonal mit einer kurzen Schwebephase. Das Pferd bewegt sich dabei gleichmäßig und ausbalanciert, mit erkennbarer Vorwärtsbewegung und korrektem Zweitakt. Der verstärkte Trab (Extended Jog) zeigt einen unveränderten weichen Takt.

Der Galopp (Lope) ist eine durchgesprungene, rhythmische Gangart im Dreitakt. Pferde, die im Viertakt gehen, erfüllen nicht die Anforderungen. Die Pferde sollen eine natürliche Länge des Galoppsprunges zeigen und sich entspannt und weich bewegen. Das Tempo soll dem natürlichen Bewegungsablauf des Pferdes angemessen sein.

Einsatzmöglichkeiten: handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Fahrsports, insbesondere des Westernsports.

Besondere Merkmale/ Interieur: gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

Abzeichen: (siehe Anlage 2 IV. Typische Abzeichen an Kopf und Beinen)

5. Selektionsmerkmale

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Auf Sammelterminen (Fohlen- und Stutenschauen, Wallach-Eintragungen, Hengstbuch II-Eintragungen, Körung und Leistungsprüfungen) gemäß B.15 der Satzung des PHCG werden im Rahmen der Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer HB III, SB III, WB III und Anhang) die nachfolgenden Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung (Exterieur) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Diese werden in Merkmalskomplexen unter den Punkten 1) bis 7). zusammengefasst. Bei der Fohlenbewertung werden die Eintragungsmerkmale 1), 2), 3), 4) und 6) bewertet. Bei der Stuten-

/Wallach- und Hengstbewertung kommt Punkt 5) und 7), sowie die zusätzliche Bewertung von Punkt 3) auf harten Boden (Pflasterprobe) hinzu. Die Messwerte unter Punkte 7) werden metrisch erfasst.

Selektionsmerkmale Exterieur:

1) Typ

Rassetyp, Geschlechtstyp, Format, Rahmen, Balance, Muskulatur, Ausdruck

2) Gebäude

Kopf/Kopfform, Maulspalte, Genick, Ganaschenfreiheit, Halsansatz, Halslänge, Halsausprägung, Halslängenverhältnis, Widerristausprägung, Widerristlage, Schulterlänge und -winkelung, Brusttiefe und -breite, Rücken, Lende, Kruppenlänge und -winkelung, Schweifansatz, bei Fohlen und Jährlingen die Beurteilung der lotrechten Gliedmaßenstellung der Vorder- und Hinterbeine im Stand, bei erwachsenen Pferden wird die Gliedmaßenstellung in Punkt 5) beurteilt

3) Gangkorrektheit

Bewertung im Schritt und Trab (bei erwachsenen Tieren auf weichem und hartem Boden)

a) Stellungsfehler vorne: zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, vorbiegig/rückbiegig,

b) Stellungsfehler hinten: zehenweit/zeheneng, bodenweit/bodeneng, Sprunggelenk eng/weit, rückständig/säbelbeinig

4) Gangqualität

Gliedmaßenführung, Takt, Koordination

a) Qualität des Bewegungsablaufes: Geschmeidigkeit, Losgelassenheit, Aktivität/Schub, Untertritt/Austritt, Balance, Übergänge

b) Schritt (Elastizität und Raumgriff),

c) Trab (Elastizität, Raumgriff und Schub), Galopp (Elastizität, Raumgriff und Lastaufnahme)

5) Hufe/Gliedmaßen

Ausprägung, Ellenbogen, Unterarmlänge, Röhrbeinlänge, Balance KG/SpG, Fesselung (Länge und Winkelung jeweils vorn und hinten), Hufe (Größe und Stellung), Ausprägung der Karpalgelenke, Ausprägung der Sprunggelenke, bei erwachsenen Pferden die Beurteilung der lotrechten Gliedmaßenstellung der Vorder- und Hinterbeine im Stand

6) Gesamteindruck

a) Interieur: Temperament, Charakter, Gelassenheit

7) Sonstige Messwerte:

Stockmaß (Widerristhöhe), Röhrbeinumfang, Nabelbruch, Über-/Unterbiss

5.1 Bewertungssystem und Ergebnisermittlung

Bewertungssystem

Die Bewertung der Selektionsmerkmale erfolgt mittels Einzelnoten von 1-10 sowie der Ziffer 0 für nicht ausgeführte Bewegungsmerkmale nachfolgendem Schema:

10	= ausgezeichnet	4	= mangelhaft
9	= sehr gut	3	= ziemlich schlecht
8	= gut	2	= schlecht
7	= ziemlich gut	1	= sehr schlecht
6	= befriedigend	0	= nicht ausgeführt/nicht bewertet
5	= genügend		

Die Exterieur-Bewertung der Fohlen und Jährlinge werden im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:

Ia	= bei einer Gesamtnote ab 8,00 und besser,
Ib	= bei einer Gesamtnote ab 7,50 bis unter 8,00,
Ic	= bei einer Gesamtnote ab 7,00 bis unter 7,50,
II	= bei einer Gesamtnote ab 6,00 bis unter 7,00,
III	= bei einer Gesamtnote unter 6,00.

Fohlen mit der Gesamtbewertung Ia oder Ib erhalten zugleich das Prädikat PHCG- Prämienfohlen.

Ergebnisermittlung

Zum Bestehen der Gebäudebeurteilung mit Bewegungsqualität müssen alle Selektionsmerkmale Exterieur (ZP Punkt 5) ausgeführt und/oder beurteilt werden. Für jedes Selektionsmerkmal ist von der Bewertungskommission eine Note von 0-10 zu vergeben. Für nicht ausgeführte Selektionsmerkmale wird die Ziffer 0 vergeben. Es sind ganze, halbe und viertel Noten zulässig.

Die Einzelnoten für die Selektionsmerkmale ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungskommission und werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Gesamtnote der Exterieurbeurteilung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Einzelnoten aller erforderlichen Selektionsmerkmale und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wird die Ziffer Null (0) für ein nicht ausgeführtes Selektionsmerkmal vergeben, so kann keine Gesamtnote ermittelt werden und die gesamte Exterieurbeurteilung gilt als nicht bestanden.

5.2 Bewertungskommissionen

Es werden vom Zuchtausschuss für eine Wahlperiode drei Zuchtkommissionen bestellt: die Eintragungs- und Bewertungskommission (Zuchtkommission) für Stuten, Wallache, Fohlen, Jährlinge und Hengstbuch II-Eintragungen, die Körkommission für Hengste und die Zuchtkommission für die Bundeschampionate. Den Gremien gehören die Zuchtleitung, der Zuchtobmann/-frau, die Zuchtrichter*innen und Zuchtrichter*innen des PHCG, sowie weitere fachkundige Züchter*innen und Zuchtrichter*innen anderer Zuchtverbände, die nicht unbedingt Mitglieder des PHCG sein müssen, an. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gelten Personen, wenn sie Züchter oder Besitzer des Pferdes sind bzw. in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grade oder in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zu diesen stehen oder irgendwelche wirtschaftlichen Interessen haben

Zuchtkommission

Zuchtkommission für Stuten, Wallache, Fohlen, Jährlinge und Hengste zur Hengstbuch-II-Eintragung besteht mindestens aus zwei Personen. Dies ist die Zuchtleitung und/oder der/ die

Zuchtobmann/-frau mit Zuchtrichter*innen oder mit einem Zuchtrichteranwärter*innen des PHCG. Alternativ können zwei PHCG Zuchtrichter*innen gemeinsam richten oder ein PHCG Zuchtrichter*in mit einem PHCG Zuchtrichteranwärter*in. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zuchtschau auch von der PHCG Zuchtleitung, Zuchtobmann/-frau oder Zuchtrichter*in allein gerichtet werden. Bei einem PHCG Hoftermin besteht die Bewertungskommission aus einem PHCG Zuchtrichter*in und einem PHCG Zuchtrichteranwärter*in, in begründeten Ausnahmefällen kann ein Hoftermin auch von einem PHCG Zuchtrichter*in allein gerichtet werden.

Körkommission

Körkommission für Hengste besteht aus der Zuchtleitung des PHCG, dem PHCG Zuchtobmann/-frau, einem Vorstandsmitglied des PHCG Präsidiums und mindestens zwei praktischen Züchtern.

Zuchtkommission Bundeschampionat

Die Zuchtkommission des Bundeschampionats für Fohlen und Stuten setzt sich zusammen aus der PHCG Zuchtleitung, dem PHCG Zuchtobmann/-frau und einem PHCG Zuchtrichter*in. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundeschampionat auch durch die PHCG Zuchtleitung oder dem PHCG Zuchtobmann/-frau und zwei Zuchtrichtern*innen gerichtet werden. Gewertet wird im getrennten Richtverfahren.

Kommission Leistungsprüfung

Die Bewertungskommission für die Leistungsprüfung von Hengsten, Stuten und Wallachen setzt sich aus einem APHA-Richter*in und der PHCG Zuchtleitung oder Zuchtobmann/-frau oder einem PHCG Zuchtrichter*in zusammen. In Ausnahmefällen kann auch ein Vorstandsmitglied des PHCG Bundespräsidiums dem APHA-Richter*in beisitzen und die PHCG Zuchtleitung/ den PHCG Zuchtrichter*in ersetzen.

Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission besteht aus zwei Mitgliedern des PHCG Präsidiums, dem Schiedsobmann und einem Sachverständigen. Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft die Widerspruchskommission die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet die Widerspruchskommission über die Zusammensetzung der neuen Zuchtkommission. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Anforderungen und Voraussetzungen für die Qualifikation der Bewertungskommissionen sind in der Zuchtrichterordnung des PHCG zu entnehmen.

6. Zuchtmethode

Die Rasse „American Paint Horse“ wird weltweit mit der Methode der Reinzucht gezüchtet. Das Zuchtbuch für die Rasse „American Paint Horse“ ist geschlossen. Zur Veredlung im Rahmen des Zuchtprogramms sind ausschließlich Pferde der Rassen „American Quarter Horse“ und „Englisches Vollblut“ zugelassen, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der „American Quarter Horse Association“ und des „Jockey Club of North America“ oder von diesen anerkannten Filialzuchtverbänden eingetragen sind.

Anpaarungen von Pferden der zugelassenen Rasse untereinander sind im Rahmen diese Zuchtprogramms nicht zulässig. Nachkommen solcher Anpaarungen erhalten keine Zuchtbescheinigungen vom PHCG.

7. Führung des Zuchtbuches und Mindestangaben

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des TG Verlags Gießen. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Der TG Verlag arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Für ausgeschlossene und ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung. Für die Zuchtbuchführung setzt der PHCG elektronische Datenverarbeitung ein und greift dabei auch auf die Datenverarbeitung der APHA zurück. In der Datenzentrale werden alle Einzeldaten der einzelnen Pferde einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert.

Mindestangaben im Zuchtbuch:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers oder Tierhalters
- 2) Name und Betriebsnummer des Tierhalters
- 3) Name des Pferdes und Rasse
- 4) UELN-Lebensnummer, Code des Geburtslandes
- 5) letztes Deckdatum der Mutter
- 6) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 7) Kennzeichnung (Microchip ab 2009)
- 8) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 9) drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) mit UELN (soweit bekannt), Rasse, Geschlecht, Zuchtbuchklasse, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen, Kennzeichnung/Transpondernummer, Kennzeichnung als Veredler sowie Name des Züchters
- 10) Schlachtstatus des Pferdes
- 11) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
- 12) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung mit Verwendungszweck und Ordnungszahl
- 13) Ergebnis der Bewertungen der Selektionsmerkmale hinsichtlich des Exterieurs und der Bewegung mit Datum sowie alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung
- 14) Alle Ausstellungs- und Prämierungserfolge
- 15) Ergebnisse der Abstammungsprüfung („parentage varified“, DNA-Profile) mit Datum
- 16) Nachzucht:
bei Hengsten die eingetragenen Söhne und Töchter mit Lebensnummer (15-stellige UELN),
bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummer (15-stellige UELN)
- 17) das Testergebnis auf die gesundheitlich relevanten dominanten und rezessiven genetischen Defekte gemäß Zuchtprogramm
- 18) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 19) Kennzeichnung der Rassen, die zur Veredelung zugelassen sind, durch Nennung der Rassenbezeichnung und den Zusatz „als Veredler zugelassen“
- 20) Angabe über Zwillingengeburt

- 21) Bei aus Embryo Transfer hervorgegangenen Pferden sind die genetischen Eltern und deren DNA-Profile aufzuzeichnen, sowie die Kennzeichen des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung. Der Zeitpunkt der Besamung, sowie die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos müssen festgehalten werden. Die Bereitstellung der Daten obliegt dem Züchter.
- 22) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, sind deren DNA-Profile zu dokumentieren, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
- 23) bei Natursprunghengsten der Standort / bei KB-Hengsten die zugelassene nationale oder EU-Besamungsstation
- 24) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
- 25) gesundheitlich relevante Informationen erblicher Merkmale (z. B. Überbiss, Nabelbruch), falls vorhanden

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch für die Rasse American Paint Horse besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten, Stuten und Wallachen geführt. Die Hengste und Stuten der zugelassenen Rassen werden in die unterschiedlichen Klassen entsprechend ihrer Leistungsmerkmale eingetragen und mit einem „V“ gekennzeichnet. Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch des PHCG (außer Fohlenbuch) eingetragen sind.

Das Zuchtbuch wird in die nachfolgend dargestellten Klassen eingeteilt:

Abteilung	Geschlecht		
	Hengste	Stuten	Wallache
Hauptabteilung	Supreme-Hengstbuch /(V)	Supreme-Stutbuch / (V)	
	Hengstbuch I (HB I) /(V)	Stutbuch I (SB I) / (V)	Wallachbuch I (WB I)
	Hengstbuch II (HB II) /(V)	Stutbuch II (SB II) / (V)	Wallachbuch II (WB II)
	Hengstbuch III HB III) / (V)	Stutbuch III (SB III) / (V)	Wallachbuch III (WB III)
	Anhang / (V)	Anhang / (V)	
	Fohlenbuch / Fohlenbuch I		

9. Bestimmungen für die Zuchtbucheintragungen

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches des PHCG erfolgt gemäß den Vorgaben unter B.8 der Satzung des PHCG, sofern die nachfolgend ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde, sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der

(zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Bewertung anderer Zuchtverbände, die nicht ein Filialzuchtbuch der American Paint Horse Association sind, werden nicht übernommen. Diese Pferde müssen der PHCG Zucht- oder Kör- und Leistungsprüfungskommission erneut vorgestellt und bewertet werden. Bewertungen von Pferden der zugelassenen Rassen werden nur übernommen, wenn diese durch Filialzuchtverbände der „American Quarter Horse Association“ und „Jockey Club of North America“ vorgenommen wurden.

Aufstiegsregelung für alle Klassen des Zuchtbuches: Nachkommen von im Anhang eingetragenen Eltern können in die Klasse eingetragen werden, deren Eintragsbedingungen sie erfüllen.

Antragsberechtigt ist, wer Mitglied des PHCG ist, wenn das einzutragende Pferd zur Zuchtpopulation des PHCG gehört und sich in dessen Zuchtgebiet befindet. Eintragungen in das Zuchtbuch erfolgen nur auf Antrag des Pferdeeigentümers und sind an das Zucht- und Servicebüro des PHCG zu richten.

Als Antrag gilt auch die Vorstellung des Pferdes auf einer Zuchtschau und Körung des PHCG. Für die Eintragung in das Fohlenbuch wird die Einreichung der Abfohlmeldung als Antrag auf Eintragung gewertet. Der Antrag ist fristgerecht zu stellen, ihm sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Der Antrag auf Eintragung ist abzulehnen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen sind, die Anmeldung zur Eintragung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfolgte, der zur Anmeldung Berechtigte oder der Züchter des Pferdes gegen die Bestimmungen der Satzung inklusive des Zuchtprogramms verstoßen haben.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines **eintragungsfähigen erwachsenen** Zuchtpferdes innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. **Fohlen sind davon ausgeschlossen, da die Bewertung als Zuchtpferd noch folgt.** Die zuständige Widerspruchskommission entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren.

In allen Fällen, bei denen beim PHCG Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder Show-Ergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller. Die Entscheidung des Vorstandes des PHCG auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird.

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der Züchtereinigung beauftragten und eingesetzten Personen, der Zuchtobmann/-frau und der/die Zuchtleiter*in.

9.1 Fohlenbuch Hengste und Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

- Auf Antrag werden Fohlen und Jährlinge eingetragen, deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Paint Horse eingetragen sind.
- Die Einreichung der Abfohlmeldung und Deckbescheinigung ist der Antrag auf Eintragung in das Fohlenbuch und gleichzeitig die Beantragung des Certificate of Registration der APHA bei gleichzeitiger Einreichung der Registration Application und den weiteren erforderlichen Unterlagen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- die Eintragung in das Fohlenbuch erfolgt nur, wenn die Abstammung des Fohlens mit den Elterntieren mittels DNA-Überprüfung bestätigt wird,
- die Fohlen müssen gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert sein

9.2 Fohlenbuch I Hengste und Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

- Es gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt (9.1) Fohlenbuch
- Die Fohlen und Jährlinge wurden auf einer PHCG Fohlenschau/Hoftermin vorgestellt und bewertet.

Im Fohlenbuch eingetragene Pferde können im Anhang Hengste und Stuten eingetragen, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden und die Eintragungsbestimmungen für den Anhang Hengste und Stuten erfüllt sind.

9.3 Zuchtbuch für Hengste

9.3.1 Supreme-Hengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens fünfjährige Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 11.2 gekört und gemäß ZP 11.5.1 den Titel Prämienhengst erhalten haben,
- die gemäß ZP 11.3 geforderte Eigenleistung erbracht haben,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- Eine Sonderregelung gibt es bei Hengsten, die über einen ROM in Halter die Körung ersetzt haben. In diesen Einzelfällen entscheidet die Zuchtleitung über die Zulassung.
- die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Hengste, die einen Superior in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, Trail in Hand und Longeline der APHA gemäß APHA Official Rule Book aufweisen.
 - b) Hengste, die in ihrer Nachzucht fünf Prämienstuten/-wallache aufweisen.
 - c) Hengste, die in ihrer Nachzucht zehn Fohlen ab einer Wertnote von 8,00 aufweisen.

- d) Hengste, die in ihrer Nachzucht fünf Nachkommen mit einem ROM in einer Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, Trail in Hand und Longeline der APHA gemäß APHA Official Rule Book aufweisen können.
- e) Hengste, die in ihrer Nachzucht drei gekörte Söhne aufweisen.
- f) Hengste, die den Titel PHCG Elitehengst tragen.

9.3.2 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens dreijährige Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer Körung gemäß ZP 11.2 bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,3 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die gemäß ZP 11.3 geforderte Eigenleistung erbracht haben,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß ZP 11.2 Punkt 1 die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZP 11.2 Punkt 1 aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistung erbracht haben, werden vorläufig im Hengstbuch II eingetragen bis sie die Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben. Die Prüfung muss bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgelegt werden. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängert werden.

Hengste, die nach dem 6. Lebensjahr gekört werden, haben nach der Körung 24 Monate Zeit, die bestandene HLP oder ein ROM in einer Performanceklasse nachzuweisen. Das ROM Performanceklasse muss vom Eigentümer an das Servicebüro gesendet werden. Dieser Vorgang gilt als Antrag zur Umtragung in das HB I. Diese gekörten Hengste verbleiben solange im HB II, bis sie diesen Leistungsnachweis innerhalb der angegebenen Frist erbracht haben.

9.2.3 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens dreijährige Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,

- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die zur Bewertung des Exterieurs vorgestellt wurden,
- den Titel „Prämienhengst“ erhalten nur gekörte Hengste ab einer Wertnote von 7,50 (ZP 11.5.1)
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß ZP 11.2 Punkt 1 die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZP 11.3 Punkt 1 aufweisen.

9.3.4 Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens zweijährige Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden.

9.3.5 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens zweijährige Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- die nicht den Eintragungsvoraussetzungen der Hengstbücher I, II und III entsprechen,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

9.4 Zuchtbuch für Stuten

9.4.1 Supreme-Stutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens fünfjährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,

- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 11.5.1 den Titel Prämienstute erhalten haben,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden und
- die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) die einen Superior in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, Trail in Hand und Long Line der APHA gemäß APHA Official Rule Book aufweisen,
 - b) die in ihrer Nachzucht drei Prämienstuten/-wallache aufweisen,
 - c) die in ihrer Nachzucht fünf Fohlen ab einer Wertnote von 8,00 aufweisen,
 - d) die in ihrer Nachzucht zwei gekörte Söhne aufweisen,
 - e) die in ihrer Nachzucht drei Nachkommen mit einem ROM in einer Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, Trail in Hand und Longe Line der APHA gemäß APHA Official Rule Book aufweisen können,
 - f) die den Titel PHCG Elitestute tragen.

9.4.2 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung zur Exterieurbewertung mindestens eine Gesamtnote von 7,3 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Merkmal unterschritten wurde.

9.4.3 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,

- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests untersucht wurden, und nicht Träger dieser Erbdefekte sind,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung zur Exterieurbewertung vorgestellt wurden.

9.4.4 Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens zweijährige Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß ZP 14 auf PSSM, HYPP und EMH mit Hilfe eines Gentests untersucht wurden,
- die gemäß ZP 14 auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden.

9.4.5 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens zweijährige Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA), American Quarter Horse Association (AQHA) oder Jockey Club of North America vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- die nicht den Eintragungsvoraussetzungen der Stutbücher I, II und III entsprechen,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

9.5 Zuchtbuch für Wallache

9.5.1 Wallachbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens dreijährige Wallache eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Paint Horse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA) vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,3 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Merkmal unterschritten wurde, die gemäß ZP 11.3 geforderte Eigenleistung erbracht haben,

Wallache, die noch keine Eigenleistung erbracht haben, werden vorläufig im Wallachbuch II eingetragen bis sie die Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben. Die Eigenleistungsprüfung kann bis spätestens innerhalb des darauffolgenden Zuchtjahres abgelegt werden. Diese Frist kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag mit tierärztlichem Attest verlängert werden.

9.5.2 Wallachbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens dreijährige Wallache eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Paint Horse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA) vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die zur Bewertung des Exterieurs vorgestellt wurden,
- den Titel „Prämienwallach“ erhalten nur Wallache des Wallachbuchs I ab einer Wertnote von 7,50 (ZP 11.5.1)

9.5.3 Wallach III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens zweijährige Wallache eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse American Paint Horse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die ein Certificate of Registration der American Paint Horse Association (APHA) vorweisen,
- deren Eigentümer PHCG Mitglied ist,
- deren Abstammung über mindestens drei Generationen nachgewiesen werden kann,
- die gemäß ZP 12 und mittels DNA identifiziert wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,

10. Equidenpass/Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9.1 der Satzung des PHCG als Abstammungsnachweis ausgestellt.

10.1 Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter /Eigentümer des Pferdes.

Tierzuchtbescheinigungen werden vom PHCG gemäß DVO (EU) 2017/717 unter Verwendung der Muster DVO (EU) 2020/602 ausgestellt und nach den Grundbestimmungen unter B.9.1 der Satzung des PHCG verfahren.

Der Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Der Züchter ist

verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken ist der Equidenpass an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, und welches die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

Bei Pferden, bei denen ein Elterntier vor Erstellung des Equidenpasses verstorben ist und keine DNA des verstorbenen Elterntiers vorliegt, kann der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit eidesstattlicher Erklärung und notariell beglaubigter Unterschrift des Eigentümers ausgestellt werden. In diesen Fällen wird eine Abstammungsüberprüfung mit nur einem Elternteil durchgeführt. Ebenso müssen alle weiteren Eintragungsvoraussetzungen zur Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfüllt sein.

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.2.1 Voraussetzungen für die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigungen

Die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens vor der Registrierung des Nachkommens in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (ZP 9.3 und 9.4) oder auch einer anderen Rasse (außer Fohlenbuch), deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sein.
2. Deckschein und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 und 13.5 der Satzung des PHCG vorgelegt.
3. Die Identifizierung des Fohlens erfolgt durch eine DNA -Typisierung und eine DNA-Abstammungsüberprüfung mit den Elterntieren. Der beauftragte Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift die Setzung des Transponders. Die entstehenden Kosten trägt der Züchter.
4. Das Certificate of Registration der APHA muss dem Zucht - und Servicebüro des PHCG in Kopie vorgelegt werden, da die Registriernummer des CoR des jeweiligen Pferdes bei der Vergabe der UELN-Nummer für das betreffende Pferd in die letzten sieben Ziffern der Lebensnummer integriert wird.
5. Das Fohlen wurde im Fohlenbuch des PHCG eingetragen.
6. Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

7. Die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens nach den gesetzlichen Vorgaben müssen vor der Abgabe aus dem Bestand bzw. spätestens zwölf Monate nach der Geburt des Fohlens erfolgt sein, d.h. der Equidenpass muss fertig erstellt sein. Bei Überschreitung der Frist kann nur ein Duplikat des Equidenpasses (ZP 10.4) erstellt werden, und wenn alle weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.
8. Fohlen, die aus tragenden importierten Stuten des Ursprungszuchtlandes kommen, erhalten einen Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung, sofern die Mutterstute spätestens vor Registrierung des Nachkommens in eine Zuchtbuchklasse eingetragen ist.

10.2.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website
- 2) Ausstellungstag und -ort,
- 3) Lebensnummer (15-stellige UELN)
- 4) Rasse
- 5) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers
Deckdatum der Mutter
- 6) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- 7) aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem. deIVO (EU) 2019/2035, welche in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 und § 44 ViehVerkV die Kennzeichnung der Equiden regelt
- 8) Name des Zuchtbuches
- 9) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- 10) Eltern und zwei weitere Generationen, mit Namen, Rasse, UELN (falls vorhanden) bzw. Reg.-Nr. der APHA/AQHA/JockeyClub of North America, Zuchtbuchabteilung
- 11) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 12) Körurteil (sofern vorhanden)
- 13) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- 14) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm
- 15) Methode (DNA-Analyse) und Ergebnis (DNA-Marker) der Abstammungsüberprüfung (DNA-Typisierung) mit Datum und Labor
- 16) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- 17) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- 18) Name und Funktion des Unterzeichners

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden bei der Abgabe von Zuchtmaterial ausgestellt, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Es werden die Muster der DVO (EU) 2020/602 verwendet. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) der VO (EU) 2016/1012.

Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer,
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn dieser eine Tierzuchtbescheinigung für den Samen anfordert.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch Besamungsstation /Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Der PHCG stellt grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere aus und bestätigt am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur der Zuchtleitung bzw. Vertretung.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus vier Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C und D wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Der/der Teil/e der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial mit den gemäß Artikel 30 Absatz 7 i.V.m. Anhang V, Teil 2 Kapitel II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 erforderlichen Angaben zu dem/den Spendertier/en werden gemäß B.10 der Satzung des PHCG an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb übermittelt.

Alternativ zur Eintragung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung in die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.

Gemäß Artikel 30 Absatz 7 i.V.m. Anhang V, Teil 2 Kapitel II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sowie gemäß der DVO (EU) 2020/602 werden zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I erforderlichen Mindestinhalten folgende rassespezifische Angaben gemacht:

a) verbandseigene Leistungsstufungen

10.4 Zweitschriften/ Duplikate

Es können mehrere Tierzuchtbescheinigungen mit jeweils verschiedenen Verwendungszwecken für ein Pferd existieren (z.B. Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial ZP (10.3), jedoch darf eine Tierzuchtbescheinigung für denselben Verwendungszweck nur einmal vorhanden sein.

Bei Verlust von einem/einer Equidenpass/ Tierzuchtbescheinigung kann ein Duplikat ausgestellt werden auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, aber nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s. Dies kann ausschließlich über die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Bei Überschreitung der Frist zur Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens nach den gesetzlichen Vorgaben kann nur ein Duplikat des Equidenpasses erstellt werden, und wenn alle weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung einer/s Zweitschrift/ Duplikates eines durch einen anderen Zuchtverband ausgestellten Equidenpasses kann durch den PHCG erfolgen, wenn das betreffende Tier aktuell im Zuchtbuch des PHCG eingetragen ist und der erstausstellende Zuchtverband nicht mehr tätig werden kann. Dies bedarf der vorherigen Klärung mit dem betreffenden erstausstellenden Zuchtverband und der zuständigen Veterinärbehörde.

Bei Ausstellung eines Duplikates des Equidenpass/Tierzuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung mit den Elterntieren durchgeführt werden, sofern diese noch nicht bei Erstaussstellung erfolgt ist.

10.5 Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde

Existiert für das importierte Pferd kein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung oder entspricht die Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde aus EU-Ländern oder Drittländern nicht den geforderten Inhalten einer Tierzuchtbescheinigung gemäß Anhang I Abschnitt A der DVO (EU) 2020/602, so wird nach Artikel 37 der DVO (EU) 2021/963 weiter verfahren.

Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis müssen dem PHCG eine Bestätigung der Musterung des importierten Pferdes, das Exportzertifikat und das Certificate of Registration in Kopie vorgelegt werden.

Der Eigentümer eines Pferdes darf nur im Besitz einer einzigen gültigen Tierzuchtbescheinigung (Equidenpass) für das betreffende Pferd sein.

Eine DNA-Typisierung und Abstammungsüberprüfung mit den Elterntieren muss vorgelegt werden.

Importierte Pferde aus dem Drittland USA müssen eine Tierzuchtbescheinigung (Zootechnical Certificate) der APHA vorweisen.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 PHCG Zuchtschauen

PHCG Fohlen- und Stutenschauen, Hengstbuch-II-Eintragungen und Körung. Die Bewertung der Fohlen, Stuten, und Hengste und Wallache erfolgt auf PHCG Zuchtschauen sowie auf PHCG Körungen. Jährlinge können auf Fohlenschauen vorgestellt werden, wenn sie als Fohlen noch nicht bewertet wurden. Jährlinge werden in einer separaten Klasse vorgestellt.

Hengste können auf PHCG Fohlen- und Stutenschauen für die Körung gesichtet werden oder zu einer Hengstbuch-II-Eintragung vorgestellt werden. PHCG Trophys vom Bund können nach Teilnehmerzahl vom Vorstand gestaffelt werden.

PHCG Hoftermine

Eine Bewertung der Fohlen, Jährlinge, Stuten, Wallache und Hengste zur Hengstbuch-II-Eintragung kann auf einem PHCG Hoftermin erfolgen. Bei einem PHCG Hoftermin dürfen nur Pferde teilnehmen, die im Stallbuch des Hofes, auf dem der PHCG Hoftermin stattfindet, geführt sind. Die Kosten des PHCG Hoftermins (Richterpauschale, Anfahrtkosten etc.) trägt der Hofbesitzer selber. PHCG Trophys vom Bund entfallen auf den PHCG Hofterminen.

Rankingliste

Im Rahmen des Zuchtberichts erscheint eine Rankingliste, in der die Fohlen, Stuten und Hengste der PHCG Zuchtschauen/Hoftermine eines jeweiligen Zuchtjahres erscheinen.

Weitere Bedingungen

Ein Pferd darf einmalig zur Fohlenbewertung, Stut-, Wallach- und Hengstbucheintragung (Körung und Hengstbuch II- Eintragung) vorgestellt werden. Die Bewertung und die Eintragung dieser im Zuchtbuch und Equidenpass ist verbindlich. Der Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (ZP 9 Absatz 9). Die Zuchtkommission kann an diesem Termin eine Zurückstellung und eine Vorstellung des Pferdes zu einem anderen Zeitpunkt empfehlen oder anordnen.

Hengste, Stuten und Wallache der zugelassenen Rassen (ZP 9.3, 9.4 und 9.5) dürfen durch die PHCG Zuchtkommission (ZP 5.2) bewertet werden, und wenn diese die weiteren Voraussetzungen der PHCG Stut-, Wallach- und Hengstbücher erfüllen (ZP 9.3, 9.4 und 9.5), dort eingetragen werden. Sie laufen nicht im Ranking mit den American Paint Horses sondern in einem separaten Ranking.

Eine Bewerbung für eine PHCG Zuchtschau/Hoftermin für das folgende Zuchtjahr muss von den Interessenten bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres an das PHCG Zucht- und Servicebüro eingereicht werden. Die Auswahl bestimmt der PHCG Vorstand.

Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Durchführung von Zuchtschauen, Hofterminen, Fohlenschauen und Körungen sind auf der Homepage des PHCG unter www.phcg.de veröffentlicht und für alle Mitglieder verpflichtend.

11.2 Körung

1. Durchführung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Ein Hengst kann nur einmalig zur Körung vorgestellt werden. Es sei denn, die Körkommission stellt den Hengst zurück.

Die PHCG-Körkommission prüft die vorgestellten Hengste mit Blick auf ihr Exterieur nach den im Zuchtprogramm festgelegten Kriterien für das Zuchtziel des American Paint Horses. Die Grundlage dieser Exterieurbewertung bilden sechs Einzelwertnoten in den Bereichen Typ, Gebäude, Gangkorrektheit, Gangqualität, Hufe/Gliedmaßen und Gesamteindruck (ZP Punkt 5). Die Noten werden über ein detailliertes Bewertungsschema ermittelt (ZP Punkt 5.1). Für das Körergebnis wird der Durchschnitt aus den Einzelnoten ermittelt. Ab einer Gesamtnote von 7,3 und besser erhält der Hengst das Prädikat „gekört“. Dabei darf keine der sechs Einzelnoten unter 6,5 sein.

Die zur Körung angemeldeten Hengste benötigen ein vom Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, das die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt, eine Vorlage eines negativen PSSM 1-, HYPP- und EMH-Tests und eine Vorlage der Testergebnisse der Erbkrankheiten OLWS, HERDA und GBED. Auf die genannten Gendefekte muss im Vorfeld durch ein anerkanntes Genlabor getestet werden. Bereits bestehende Tests werden anerkannt.

Kryptorchiden (Einhoder) und Über-/Unterbeißer können nicht gekört werden. Eine Ausnahme wird erteilt, wenn Fehlstellungen des Gebisses durch Verletzungen (z. B. Kieferbruch) entstanden sind. Hier ist ein tierärztliches Gutachten unbedingt erforderlich. Hengste, die aufgrund ihres Verhaltens eine Überprüfung des Gebisszustandes oder die Ermittlung von Stockmaß und Röhrbeinumfang nicht zulassen, werden von der Körung zurückgestellt.

Die Gesundheitsbescheinigung/Zuchttauglichkeitsüberprüfung ist die Voraussetzung zur Zulassung an der Körung. Bei einer Ausprägung der nachfolgenden Erkrankungen (Tabelle 1) führt dies zum Ausschluss zur Körung. In Anlage 3 „Gesundheitszeugnis“ aufgeführten Bedingungen sind ebenfalls Voraussetzungen für die Zulassung zur Körung.

Tabelle 1: Gesundheitsmerkmale, die im Rahmen des Gesundheitszeugnisses (Zuchttauglichkeit) durch einen Fachtierarzt überprüft werden müssen

Gesundheitsmerkmale	Untersuchung	Ausprägung	Eintragungsbestimmungen Zuchtbuch
Kieferanomalien Über-/Unterbiss	tierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung	die Schneidezähne sind um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehend.	Keine Körzulassung Eintragung ins HB III/Anhang
Kryptorchismus/ Microorchismus	tierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung	beide Hoden sind in Größe, Form und Festigkeit <i>nicht</i> normal groß und gleich und <i>nicht</i> vollständig in das Scrotum abgestiegen	keine Körzulassung Eintragung ins HB III/Anhang
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	tierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung	Lähmung des Kehlkopfes, Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch	Keine Körzulassung Eintragung ins HB III/Anhang
Ataxie	tierärztliche Untersuchung bei Hengsten zur Körung	Erkrankung des Zentralnervensystems (neurolog. Erkrankung) mit Schäden an Nervenfasern, Koordinationsschwierigkeiten und Bewegungsstörungen	Keine Körzulassung Eintragung ins HB III/Anhang

2. Ablauf:

1. Vermessung der Hengste:

Stockmaß

Röhrbeinumfang

3. Pflasterprobe:

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/Pflasterstrecke an der Hand am durchhängenden Führstrick erst im Schritt und dann im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit von der Körkommission festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Die Körkommission kann sich die Lahmheit unter Hinzuziehen eines Tierarztes bestätigen lassen. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

4. Musterung:

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln zur Bewertung vor der Körkommission auf.

5. Dreiecksbahn:

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

6. Freilaufen/Longieren:

Die Hengste müssen zur Ermittlung der Gangqualität an der Longe oder freilaufend gezeigt werden, um Bewegungsabläufe und Gangwerk im Schritt und Trab besser beurteilen zu können als an der Hand.

7. Köreentscheidung:

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- zurückgestellt

Die Köreentscheidung lautet „zurückgestellt“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchtauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung wird in die Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

8. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch zur Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr Auflagen verbunden waren und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Weitergehende Regelungen in ZP 5.2. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

11.3 Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt (Official APHA Rule Book). Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können für Stuten, Hengste und Wallache als Feldprüfung durchgeführt oder durch Turniersporterfolge ersetzt werden.

1. Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache

1.1 Dauer

Die Prüfung dauert einen Tag.

1.2 Ort

Vom PHCG-Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte

1.3 Zulassungsbedingungen

Alle Hengste/Stuten/Wallache müssen zur Teilnahme an Leistungsprüfungen die allgemeinen Turnierbedingungen erfüllen (insbesondere Impfschutz, Haftpflichtversicherung, Medikationsbestimmungen).

1.3.1 Zulassungsbedingungen für American Paint Horses

Teilnahmeberechtigt sind 3-jährige und ältere Hengste, Stuten und Wallache.

1.3.2 Zulassungsbedingungen für andere Rassen

Stuten/Wallache anderer Rassen können auf Antrag an Eigenleistungsprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht. Stuten/Wallache anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen. Sie erhalten ein Zertifikat bei Bestehen der Prüfung, auf dem der Score ausgewiesen ist. Hengste müssen der Rasse American Paint Horse angehören.

1.4 Ausrüstung

Westernausrüstung ist entsprechend dem gültigen APHA-Regelbuch vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und die Zügelführung ist die aktuelle Version des APHA-Regelbuches maßgebend. Es gilt die Ausnahme, dass Senior Horses nach Entscheidung des Eigentümers entweder einhändig mit Bit oder beidhändig im Snafflebit oder Hackamore vorgestellt werden können.

1.5 Leistungstest

Der Leistungstest wird von einem APHA-Richter und mindestens dem/der Zuchtleiter/-in oder der/dem Zuchtobfrau/-mann oder einem PHCG-Zuchtrichter abgenommen. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

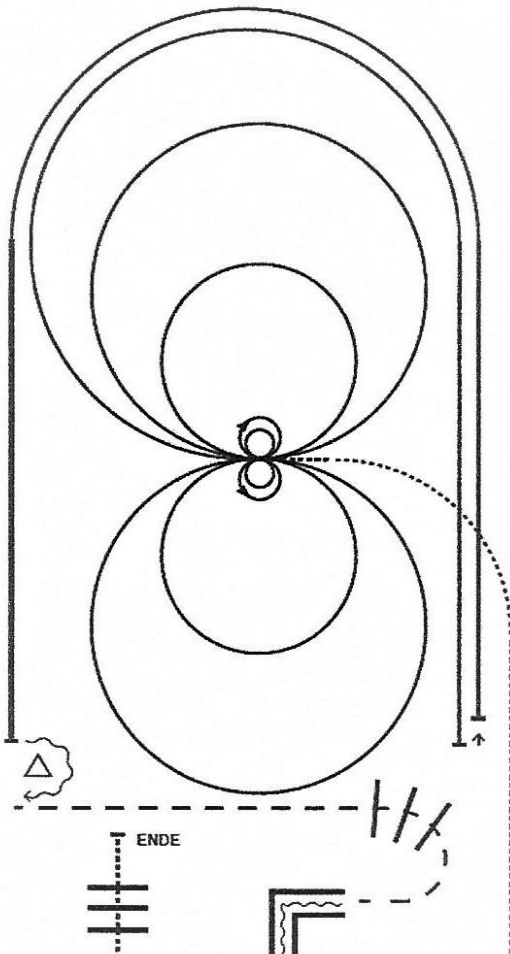
Zwischen den folgenden zwei Schwerpunkten (Reining und All Around) muss sich der Eigentümer/Reiter festlegen. Es darf nur eine der beiden Pattern mit dem genannten Pferd geritten werden.

Im Einzelnen werden die Hengste/Stuten/Wallache von dem Richterremium in folgenden Merkmalen bewertet:

Schwerpunkt Reining:

Aufgabe 1a:

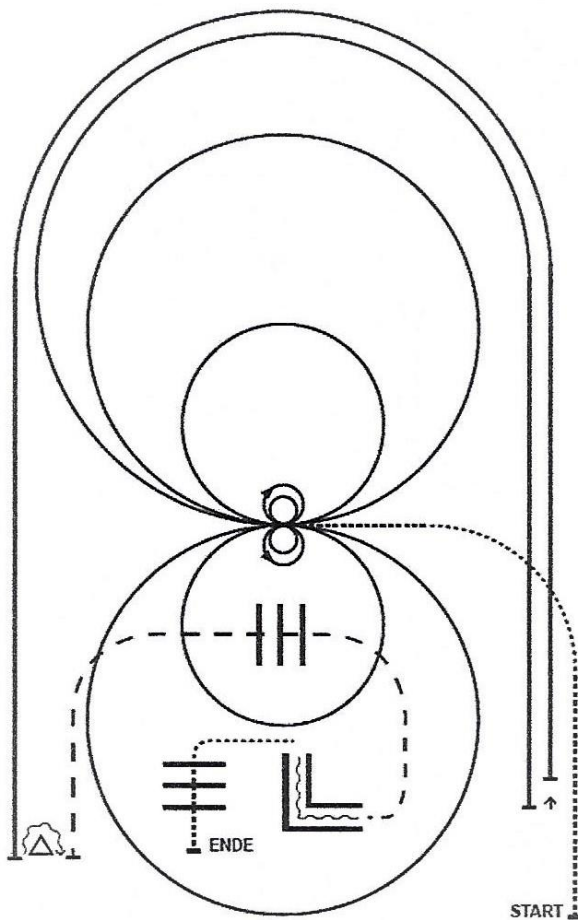
- Im Schritt zu X
- 2 x Spin links
- 2 x Spin rechts
- Angaloppieren
- Kleiner Zirkel auf der rechten Hand in langsamem Galopp
- Großer Zirkel auf der rechten Hand in schnellem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Großer Zirkel auf der linken Hand in schnellem Galopp
- Kleiner Zirkel auf der linken Hand in langsamem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Run Down und Roll Back
- Run Down und Stopp am Marker
- Um den Marker rückwärtsrichten
- Verharren
- Im Trab über die Stangen
- Durch das Stangen-L rückwärtsrichten
- Im Schritt über die Stangen



Schwerpunkt Reining:

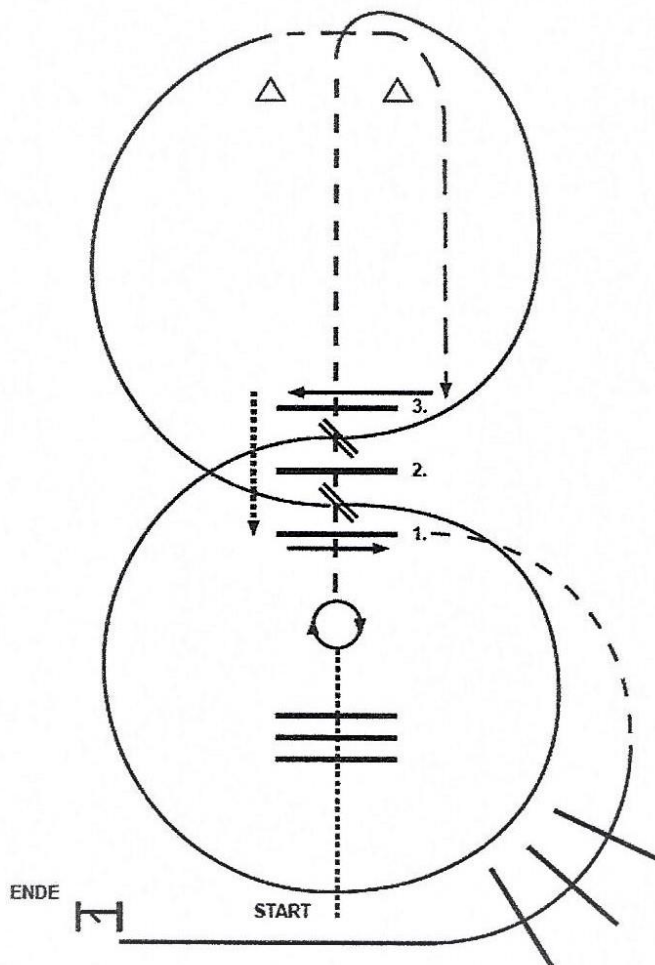
Aufgabe 1b:

- im Schritt zu X
- 2 x Spin links
- 2 x Spin rechts
- Angaloppieren
- kleiner Zirkel auf der rechten Hand in langsamem Galopp
- großer Zirkel auf der rechten Hand in schnellem Galopp
- fliegender Galoppwechsel
- großer Zirkel auf der linken Hand in schnellem Galopp
- kleiner Zirkel auf der linken Hand in langsamem Galopp
- fliegender Galoppwechsel
- Run Down und Roll Back
- Run Down und Stopp am Marker
- um den Marker rückwärtsrichten
- verharren
- im Trab über die Stangen
- durch das Stangen-L rückwärtsrichten
- im Schritt über die Stange



Schwerpunkt All Around:

- Im Schritt über die Stangen
- Anhalten, Hinterhandwendung rechts 360°
- Im Jog über die Stangen (Abstand 2 m)
- Zwischen den Pylonen im Rechtsgalopp angaloppieren, einen halben Zirkel galoppieren
- Zwischen der zweiten und der dritten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- Einen Zirkel auf der linken Hand galoppieren
- Zwischen der ersten und der zweiten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- ½ Zirkel auf der rechten Hand galoppieren, durchparieren zum Jog
- Im Extended Jog zur dritten Stange
- Side Pass nach rechts über die dritte Stange
- Im Schritt zur ersten Stange
- Side Pass nach links über die erste Stange
- Einen viertel Zirkel im Jog
- Angaloppieren, über die Stangen galoppieren
- Das Seiltor mit der rechten Hand öffnen, hindurch reiten und es verschließen



1.6 Beurteilungsrichtlinien

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/Zuchtstute/Wallach im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt (Official APHA Rule Book) mit der Ausnahme, dass Senior Horses nach Entscheidung des Eigentümers entweder einhändig mit Bit oder beidhändig im Snafflebit oder Hackamore vorgestellt werden können.

Die Hengste/Stuten/Wallache werden bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich der Kondition, Konstitution und Gesundheit beobachtet. Hengste/Stuten/Wallache, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Die kombinierten Aufgaben mit den Schwerpunkten Reining und All-Around setzen sich je nach Schwerpunkt aus den Elementen der Disziplinen Western Pleasure, Trail und Reining zusammen, alle drei Bereiche werden gleich gewichtet und werden in Anlehnung an das APHA-Regelbuch beurteilt.

Die Bereiche werden wie folgt unterteilt:

Western Pleasure (Schritt, Jog, Extended Jog, langsame Zirkel)

Trail (Rückwärtsrichten, Hinterhandwendung, Stangen-L, Sidepass)

Reining (Galoppwechsel, alle Galoppzirkel (Speed Control), Spins, Run Down, Stop, Back-up)

Ausgehend von einem Score von 70 werden für jedes Manöver folgende Punkte addiert oder subtrahiert:

-1 ½	extrem schlecht
-1	sehr schlecht
- ½	schlecht
0	durchschnittlich
+ ½	gut
+ 1	sehr gut
+ 1 ½	exzellent

Penalties werden entsprechend dem gültigen APHA-Regelbuch vergeben.

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von 67 erreicht ist. Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nichtbestehen der Eigenleistungsprüfung. Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/zu viel...) wird jedes Verreiten mit fünf Penalties bestraft.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis wird auf einem Zertifikat (Urkunde) des PHCG bestätigt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden veröffentlicht. Die vom PHCG festgelegten Prüfungsgebühren sind vom Pferdeeingentümer zu tragen.

1.7 Prämienvergabe

Prämienstuten, Prämienhengste sowie Prämienwallache die die Leistungsprüfung bestanden haben (ZP 11.3 Punkt 1. und 2.), erhalten das zusätzliche Prädikat „PHCG Leistungsstute“, „PHCG Leistungshengst bzw. „PHCG Leistungswallach“.

1.8 Platzierung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden platziert, Schleifen werden analog dem APHA-Regelbuch vergeben.

2. Turniersporterfolge

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die vorgeschriebene Leistungsprüfung für Zuchthengste und die Leistungsprüfung für Stuten/Wallache auch dann als abgelegt, wenn Hengste/Stuten/Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance-Disziplinen der APHA durchgeführt. **Bei vorhandenem ROM Performance zum 01.01. eines Jahres, kann ab diesem Zeitpunkt keine zusätzliche PHCG Leistungsprüfung absolviert werden.**

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

Mind. 10 Punkte (ROM) in mindestens einer anerkannten Performance-Disziplin der APHA. Dabei ist Voraussetzung, dass in der entsprechenden Disziplin geritten wird. Ausgeschlossen sind die Performance-Disziplinen Longe Line, Trail in Hand, Showmanship at Halter und Walk/Trot-Klassen.

11.4. PHCG Bundeschampionate

Das PHCG Bundeschampionat ist die Meisterschaft für den Zuchtnachwuchs und Zuchtstuten. Dort werden die Bundeschampions unter den Fohlen eines Zuchtjahres und Zuchtstuten in ihren Altersgruppierungen der letzten zwei Zuchtsaisonen ermittelt.

a) Fohlen

1) Voraussetzung

Die besten 12 Stutfohlen und 12 Hengstfohlen eines Jahrganges mit einem PHCG Equidenpass mit Zuchtbescheinigung (oder mit einem Nachweis einer Beantragung eines PHCG Equidenpasses) werden geladen. Bei Notendoppelungen kann sich die Anzahl der startberechtigten Fohlen erhöhen. Fohlen aus Elterntieren, die noch nicht auf für das American Paint Horse relevante genetische Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM 1, HYPP und EMH) getestet wurden, müssen einen negativen Gentest für PSSM 1, HYPP und EMH vorlegen.

2) Durchführung und Ablauf

Hengst- und Stutfohlen werden getrennt gewertet. Die Vorsteller stellen jedes einzelne Pferd zur Musterung vor dem Richtergremium auf. Alle Pferde werden im Anschluss einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab sowie im Freilauf vorgestellt.

3) Bewertung der Zuchtpferde

Das Bewertungsverfahren verläuft nach dem im ZP 5 festgelegten Bewertungskriterien.

4) Ranking und Notenvergabe

Die Rangfolge der Platzierungen ergibt sich durch die Gesamtendnote jedes Pferdes. Für das Zuchtbuch zählt nur die Platzierung, nicht die Gesamt- und Einzelnoten. Die Noten werden nicht bekanntgegeben.

b) Stuten und Wallache

1) Voraussetzung

Startberechtigt sind alle Prämienstuten/-wallache ab einer Wertnote von 7,50 mit einem ordnungsgemäßen Equidenpass mit Zuchtbescheinigung, eingeschlossenen der Prämienstuten, der im PHCG Zuchtprogramm zugelassenen Rassen. Prämienstuten der zugelassenen Rassen laufen in einer separaten Klasse. Diese müssen im PHCG Zuchtbuch im SB I eingetragen sein und bei der Vorstellung auf einer PHCG Zuchtschau die Prämie erhalten haben. Von den Stuten muss eine DNA-Typisierung vorliegen und sie dürfen gemäß ZP 14 keine Träger bekannter, für das American Paint Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSMGen, HYPP und EMH) sein und müssen auf OLWS, GBED und HERDA mit Hilfe eines Gentests im Vorfeld untersucht wurden.

Von den Wallachen muss eine DNA-Typisierung vorliegen. Genteste für das American Paint Horse relevanten genetischen Defekte müssen für das Bundeschampionat für Wallache derzeit nicht vorliegen.

2) Altersgruppierungen

Einteilung der Stuten/Wallache in folgende Altersklassen:

dreijährige bis zwölfjährige Stuten/Wallache/Stuten zugelassene Rassen

dreizehnjährige und ältere Stuten/Wallache/Stuten zugelassene Rassen

Die Stuten/Wallache sind in jeder Klasse einmal startberechtigt.

3) Durchführung und Ablauf

Das Bundeschampionat für Stuten/Wallache findet alle zwei Jahre statt.

Schriftlich geladen werden alle Prämienstuten/-wallache der letzten zwei Jahre. Jedoch sind auch Prämienstuten/-wallache aus vergangenen Jahren, die nicht schriftlich geladen wurden und noch nicht am Bundesstutenchampionat teilgenommen haben, in ihrer Klasse startberechtigt. Die Ausschreibung erfolgt im Verbandsorgan (Western Horse) und auf der PHCG Homepage (www.phcg.de).

Die Stuten/Wallache werden einzeln gewertet. Sie werden auf weichem Boden und auf hartem Boden (Pflasterprobe) im Schritt und Trab vorgestellt. Die Vorsteller stellen jedes einzelne Pferd auf dem Pflaster vor und dann zur Musterung vor dem Richtergremium auf. Alle Pferde werden im Anschluss einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab und zur Bewertung der Bewegungsqualität an der Longe vorgestellt.

Je Altersklassengruppierung müssen drei startberechtigte Stuten/Wallache genannt sein. Ansonsten findet diese Klasse nicht statt.

4) Bewertung der Zuchtpferde

Das Bewertungsverfahren verläuft nach dem im ZP 5 festgelegten Bewertungskriterien.

5) Ranking und Notenvergabe

Die Rangfolge der Platzierungen ergibt sich durch die Gesamtnote jedes Pferdes. Für das Zuchtbuch zählen nur die Platzierung, nicht die Gesamt- und Einzelnoten. Die Noten werden nicht bekanntgegeben.

11.5 Verbandseigene Leistungsstufen

(11.5.1) PHCG-Prämienstute, PHCG-Prämienhengst und PHCG-Prämienwallach

In das Hengstbuch I (Körung), Stutbuch I, und Wallachbuch I, eingetragene Zuchtpferde erhalten den Titel:

- PHCG-Prämienhengst ab der Wertnote 7,50
- PHCG-Prämienstute ab der Wertnote 7,50
- PHCG-Prämienwallach ab der Wertnote 7,50

aufgrund herausragender Eigenleistung.

Folgende Anforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

Hengste:

Exterieurbewertung (Körung) mit einer Gesamtnote ab 7,50 und keine Einzelnote unter 6,5 (ZP 9.3 und 11.2)

Stuten:

Exterieurbewertung mit einer Gesamtnote ab 7,50 und keiner Einzelnote unter 6,50 (ZP 9.4)

Wallache:

Exterieurbewertung mit einer Gesamtnote ab 7,50 und keiner Einzelnote unter 6,50 (ZP 9.5)

(11.5.2) PHCG-Elitestute und PHCG-Elitehengst

Auf Antrag erhalten in das Hengstbuch I eingetragene Hengste als Prämienhengst oder in das Stutbuch I als Prämienstute eingetragene Stuten durch Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des PHCG den Titel

PHCG-Elitehengst

PHCG-Elitestute

auf Grund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommenleistungen.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

Elitehengste:

Mindestanforderungen:

Prämienhengst, ab einer Wertnote von 7,50

HLP erfolgreich bestanden

Frei von den Erbkrankheiten HERDA, GBED, PSSM 1, HYPP und EMH, laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden (ZP 14).

Zu den Mindestanforderungen müssen mindestens drei der folgenden Leistungen erfüllt sein

- a) APHA-Champion
 - b) APHA-Superior-Horse
 - c) 2 Söhne im Hengstbuch I / Wallachbuch I
 - d) 3 Töchter im Stutbuch I
- oder alternativ können die Punkte c. oder d. durch den Punkt e. ersetzt werden:
- e) 1 Sohn im Hengstbuch I und 2 Töchter im Stutbuch I.

Elitestute:

Mindestanforderungen:

Prämienstute, ab einer Wertnote von 7,50

Frei von den Erbkrankheiten HERDA, GBED, PSSM 1, HYPP und EMH, laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden (ZP 14).

Zu den Mindestanforderungen müssen mindestens drei der folgenden Leistungen erfüllt sein:

- a) erfolgreich bestandene Stutenleistungsprüfung
oder alternativ kann der Punkt durch den Punkt ersetzt werden
- b) 2 ROM Performance
- c) Siegerstute PHCG-Bundeschampionat
- d) APHA-Champion
- e) Titel Superior Halter
- f) 3 Töchter im Stutbuch I
- g) 4 Prämienfohlen
- h) 1 Sohn im Hengstbuch I / Wallachbuch I
- i) 3 Nachkommen mit mindestens 1. bis 2. Platz in der PHCG-Futurity in den Klassen Weanling Halter, Western Pleasure und Reining.

In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel eine herausragende Leistung in zwei der zu erfüllenden oben genannten Leistungen, kann der Zuchtausschuss mit Zustimmung des Vorstandes den Titel Elitehengst und Elitestute vergeben, auch wenn die festgelegten Mindestbedingungen nicht erreicht worden sind.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß B.12 der Satzung des PHCG.

12.1 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde

Identifizierung von Fohlen

Die Identifizierung von Fohlen zur Erstellung der Tierzuchtbescheinigung und Registrierung erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Kontrolle des Deckscheins der Mutter
- Angabe des Geschlechts
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichendiagramms
- Kennzeichnung durch Setzen eines Transponders, Regelkennzeichnung linke Halsseite
- Vergabe einer Lebensnummer (UELN) (ZP 18.1)
- Probenentnahme zur DNA-Typisierung (in der Regel Haarwurzeln des Pferdes oder Blut des Pferdes) nach ISAG Standard für die Abstammungsüberprüfung

Identifizierung von Stuten und Hengsten

Die Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Überprüfung von Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung
- Überprüfung von Abzeichen und Beschreibung
- Ablesen des Transponders, falls vorhanden, bei Vorstellung des Pferdes auf einer Zuchtsch
- DNA-Typisierung des Pferdes und Abstammungsüberprüfung nach ISAG Standard mit Probeentnahme, falls noch nicht vorhanden.

12.2 Ort und Beauftragte zur Identifizierung

Mit der Identifizierung, Probenentnahme und mit der Beschreibung der Fohlen können von der PHCG Zuchtleitung, sachkundige PHCG Equidenpassbeauftragte und/ oder auf Antrag durch den Züchter auch Tierärzte beauftragt werden. Die Transpondersetzung erfolgt nur durch Tierärzte. In Deutschland muss der hierzu beauftragte Tierarzt eine amtliche Registriernummer haben.

12.3 Feststellung der Abstammung

(1) Für jedes zu registrierende Fohlen verlangt der PHCG zu Lasten des Antragstellers eine DNA-Typisierung und eine Abstammungsüberprüfung mit Vater und Mutter. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt mit der Bestimmung genomischer Merkmale aufgrund des Ergebnisses der DNA-Mikrosatelliten Typisierung (nach ISAG Standard). Die Erhebung der geforderten Daten kann im Austausch mit der APHA erfolgen oder durch Zusammenarbeit mit zertifizierten Laboren. Nach den Vorgaben des PHCG müssen die Untersuchungen in einem von der ISAG anerkanntem Mitgliedslabor durchgeführt werden.

(2) Ein Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird.

2a) Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in dem Abstammungsnachweis berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst.

2b) Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung nicht anerkannt. Für in der Hauptabteilung eingetragene Zuchttiere wird die Zuchtbucheintragung aberkannt. Eine Eintragung ist in diesem Fall nicht möglich. Die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Tierzuchtbescheinigung des betroffenen Pferdes wird im Einzelfall mit der zuständigen Veterinärbehörde geklärt.

(3) Zur PHCG Zuchtbucheintragung erfolgt für jedes Zuchtpferd eine DNA- Typisierung (nach ISAG Standard) zur Identitätssicherung zu Lasten des Antragstellers, sofern zum Zeitpunkt der Zuchtbucheintragung noch nicht vorhanden, mit einer zentralen Speicherung der Daten. Für eingetragene Zuchtpferde kann der PHCG jederzeit eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bzw. die Wiederholung der Abstammungsüberprüfung verlangen.

(4) Ist die Stute oder der Hengst bei einem anderen Zuchtverband eingetragen, so wird das Zuchttier erst bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in das Zuchtbuch des PHCG übernommen. Dieser Zuchtverband sollte in Amtshilfe die benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gelingt dies nicht, so ist der Eigentümer des betreffenden Pferdes dazu verpflichtet, alle benötigten Unterlagen dem PHCG zur Prüfung und zur Abstammungssicherung vorzulegen.

(5) Für Spendertiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, ist vom Eigentümer ein DNA-Profil vorzulegen.

(6) Die PHCG Mitglieder stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten (DNA-Mikrosatelliten Muster nach ISAG Standard) im PHCG Servicebüro über mindestens zehn Jahre sowie auch deren Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe an andere anerkannte Züchtervereinigungen und uneingeschränkt an die APHA zu.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

13.1 Grundbestimmungen zum Einsatz von Reproduktionstechniken

Natursprung, künstliche Besamung und Embryotransfer sowie In-Vitro-Fertilisation sind im Zuchtprogramm grundsätzlich zugelassen.

Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt werden, können nicht in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm für die Rasse American Paint Horse teil.

13.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zwecke der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- im Zuchtbuch der Rasse (außer Fohlenbuch) des PHCG, eines anderen anerkannten Zuchtverbandes oder im Zuchtbuch der APHA/AQHA/Jockey Club of North America eingetragen,
- sie wurden mittels DNA-Analyse identifiziert und die DNA-Marker für die Abstammungsüberprüfung ihrer Nachkommen liegen vor

13.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Alle Stuten, denen Eizellen zur In-Vitro-Produktion von Embryonen bzw. in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen gemäß ZP 13.1 gezeugt wurden, zum Zwecke des Embryotransfers entnommen werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- sie sind im Zuchtbuch der Rasse (außer Fohlenbuch) des PHCG, eines anderen anerkannten Zuchtverbandes oder im Zuchtbuch der APHA/AQHA/Jockey Club of North America eingetragen.
- sie wurden mittels DNA-Analyse identifiziert und die DNA-Marker für die Abstammungsüberprüfung ihrer Nachkommen liegen vor.

Bei aus Embryo Transfer hervorgegangen Zuchttieren sind Aufzeichnungen über

- die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und Übertragung des Embryos

vorzunehmen, und der Züchter ist für die Aufzeichnungen verantwortlich.

13.4 Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Bekämpfung genetischer Defekte

Der Bekämpfung der für die Rasse „American Paint Horse“ relevanten genetischen Defekte mit dominantem oder rezessivem Erbgang kommt in der Zuchtarbeit ein besonderer Stellenwert zu. Bei den dominant vererbbaeren Gendefekten ist die Wahrscheinlichkeit der Ausprägung des Gendefekts schon bei einem Einzelträger sehr groß oder gegeben (z.B. heterozygot PSSM/N). Bei homozygotem Vorliegen dominanter Genmutationen (z.B. PSSM/PSSM) ist die Symptomatik des Krankheitsbildes oft verschlimmert oder stark ausgeprägt. Bei rezessiven Erbgängen müssen zwei Mutationen des Gendefekts für die Ausprägung der Krankheit vorliegen (Doppelgenträger z.B. homozygot HERDA/HERDA).

Für die Rasse „American Paint Horse“ sind folgende lebensrelevante genetische Defekte im Rahmen der Zuchtauswahl zu berücksichtigen:

Tabelle 2: Für die Rasse „American Paint Horse“ relevante genetische Defekte

Gendefekt	Testung PHCG	Erbgang	Betroffene Rassen	Symptomatik	Eintragungsbestimmungen/ Maßnahmen
HERDA Hereditäre Equine Regionale Dermale Asthenie (Hyperelastosis cutis)	Pflicht	monogen autosomal-rezessiv	American Paint Horse American Quarter Horse	Doppelgänger: Fragile, schlaffe Haut, die schnell reißt und zu nicht heilenden Wunden führt	Empfehlung keine Verpaarung zweier HERDA-Träger
GBED Glycogen Branching Enzyme Deficiency	Pflicht	monogen autosomal-rezessiv	American Paint Horse American Quarter Horse	Fohlen sterben mit haben erhöhten Leber- und Muskelenzymwerten, Hypoglykämie und Sepsis	Empfehlung keine Verpaarung zweier GBED-Träger
OLWS Overo Lethal White Syndrom	Pflicht	monogen autosomal-rezessiv	American Paint Horse American Quarter Horse	Doppelgänger sterben innerhalb weniger Tage wegen fehlender Nerven und Peristaltik im Darm	Empfehlung keine Verpaarung zweier OLWS-Träger
PSSM 1 Polysaccharid-Speicher Myopathy	Pflicht	multifaktoriell autosomal-dominant	American Paint Horse American Quarter Horse, Englisches Vollblut	Muskelerkrankung mit Störung im Kohlenhydratstoffwechsel. Folgen sind kreuzverschlagähnliche Symptome, Schwitzen, wechselnde Lahmheiten, Muskelzittern, Muskelatrophie, Abmagern, Symptome wie Krampfkolik	Eintragung nur Im HB III, SB III und Anhang
HYPP Hyperkaliämische Periodische Paralyse	Pflicht	monogen autosomal-dominant	American Paint Horse American Quarter Horse	Defekt in einem Natriumkanal-Gen, welcher zur Hypokaliämie führt. Symptome sind Muskelzittern, Schwäche, Herzversagen	Eintragung nur Im HB III, SB III und Anhang
EMH / MH Equine Maligne Hyperthermie	Pflicht	autosomal-dominant	American Paint Horse American Quarter Horse	Nach Narkose Hyperthermie (> 40°C) und metabolische Azidose, Muskelkrämpfe, Herzrhythmusstörungen, Beeinträchtigung der Nierenfunktion; kann eine PSSM-Symptomatik verstärken	Eintragung nur Im HB III, SB III und Anhang
IMM Immunvermittelte Myositis	freiwillig	multifaktoriell autosomal-dominant	American Paint Horse American Quarter Horse	autoimmune Muskelentzündung und -atrophie hauptsächlich der Rückenmuskulatur innerhalb weniger Stunden bis Tage	Empfehlung Anpaarung mit Genträgern überdenken
SW Splashed White	freiwillig	<u>SW1</u> autosomal unvollständig dominant <u>SW2 und SW3</u> autosomal dominant	American Paint Horse American Quarter Horse	bei bestimmten Genotypen Taubheit, verminderte Sehfähigkeit Doppelträger SW3: nicht lebensfähig	Empfehlung Anpaarung mit Genträgern überdenken

Träger genetischer Defekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM, HYPP, EMH) sollten nicht in der Zucht eingesetzt werden. Einzelgenträger der Gendefekte GBED, HERDA und OLWS sollten nicht mit anderen Einzelträgern desselben Gendefekts verpaart werden.

Pferde, die Träger bekannter, für das American Paint Horse relevanter, genetischer Defekte mit nachweislich dominantem Erbgang (derzeit PSSM 1, HYPP, EMH) sind, können lediglich in das HB III und SB III sowie Anhang des Zuchtbuches des PHCG eingetragen werden. Hengste mit nachweislich in Tabelle 1 vermerkten dominanten Gendefekten (mit „Pflicht“ gekennzeichnet) werden nicht zur Körung und zur Hengstbuch II-Bewertung zugelassen. Stuten mit nachweislich in Tabelle 1 vermerkten dominanten defekten Erbgang werden nicht zur Stutenschau zugelassen. Diese Pferde nehmen auch an keinem Prämienprogramm (Prämienhengst/-stute, Elitehengst/-stute) sowie Leistungsprüfungen teil. Für das Bundeschampionat qualifizierte Fohlen, Jährlinge und Stuten müssen einen negativen PSSM 1-, HYPP und EMH-Test nachweisen oder beide Elterntiere sind negativ getestet. Positiv getestete Pferde werden nicht zum Bundeschampionat zugelassen.

Zum Nachweis von genetischen Defekten kann der PHCG jederzeit Gentests anordnen und ggf. können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Stuten begrenzen und ausschließen. Die Untersuchungen hat der Eigentümer des Pferdes zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.

Bei nachträglicher Kenntnisnahme eines Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst- oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass dieses Anlageträger ist.

Liegt von beiden Elterntieren bereits ein negativer Test (N/N) auf lebensrelevante Gendefekte nach Tabelle 1 vor, so ist dieser Nachweis für den Nachkommen nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus hat der Hengsteigentümer vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsteigentümer ist zur Auskunft über alle eintragungsrelevanten Aspekte verpflichtet. Genauso ist der Stutenbesitzer verpflichtet, den Hengsthalter über den ihm bekannten Genstatus der Stute zu unterrichten. Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Verband bzw. die von ihm jeweils beauftragte Stelle. Der Verband beauftragt das Rechenzentrum TG-Verlag, Rechenzentrum für Tierzucht und angewandte Genetik, in Gießen mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung.

Ab dem Jahr 2019 wird die Zuchtwertschätzung für die Bewertungsmerkmale der PHCG Zuchtschauen durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Noten, die auf den Zuchtschauen vergeben werden. Dazu gehören die Ergebnisse aus den Fohlen- und Stutenschauen sowie Hengstbuch II-Eintragungen und Körungen.

Die Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Als Grundlage für das Schätzverfahren und für die Berechnung des Zuchtwertes ist das Bewertungssystem, basierend auf der Notenskala von 1-10, mit den sechs quantitativen Merkmalen: Typ, Gebäude, Gangkorrektheit, Gangqualität, Fundament und Gesamteindruck. Für jedes dieser sechs Merkmale werden separate Zuchtwerte für alle im Zuchtbuch eingetragenen Pferde ausgewiesen.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Rechenzentrum für Tierzucht und angewandte Genetik Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Zuchtwertschätzung
APHA 122 East Exchange Avenue, Suite 420 Fort Worth, TX 76164 E-Mail: customerservice@apha.com Homepage: www.apha.com	Datenerfassung zur DNA-Typisierung und Abstammungsüberprüfung Ausstellung des CoR, Erfassung der Turniersportergebnisse

17. Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung der Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen (TG-Verlag) werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

18. Weitere Bestimmungen

18.1 Vergabe der UELN (*Unique Equine Life Number*)

Die UELN wird gemäß den Grundbestimmungen unter B.11.3 der Satzung des PHCG vergeben. Jedes Pferd erhält als Fohlen beim PHCG bei Geburtsregistrierung eine Internationale Lebensnummer (UELN).

Die Codierung der UELN für die Rasse American Paint Horse erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch.
- Die ersten drei Stellen beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals die internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde.
- Die nächste Nummer (numerisch) bezeichnen mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 geboren wurden und mit Ziffer 4 Pferde, die ab dem Jahr 2000 geboren wurden.
- Die nächsten zwei Ziffern stehen für den Zuchtverband („14“), bei dem das Pferd erstmalig eingetragen wurde.
- Die nächsten zwei Ziffern bestehen aus einer Null und einem P („0P“). Das „P“ bezeichnet die Rasse (P = Paint Horse).

- Die nächsten sieben Ziffern sind die von der APHA aufgeführten Registriernummer des Pferdes.

Der Verband stellt durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt. Die internationale Lebensnummer des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch erhalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei Eintragung in das Zuchtbuch des PHCG übernommen. Liegt noch keine UELN für das betreffende Pferd vor, wird eine UELN vom PHCG vergeben.

18.2 Bedeckungsliste und Registrierung

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge/Besamungen/Samenversand auf einer Liste zusammenzufassen und eine Kopie dieser Liste (**Stallion Breeding Report**) dem Zucht- und Servicebüro des PHCG und der APHA bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres einzureichen. Bei verspätetem Einsenden an das PHCG Zucht- und Servicebüro wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Alle beim PHCG registrierten Fohlen müssen gleichzeitig bei der APHA vom Züchter mit der Registration Application registriert werden und erhalten im Rahmen dessen eine APHA Reg. No. und ein Certificate of Registration (CoR). Dieser Vorgang kann alternativ auch Online über ShowDay der APHA ausgeführt werden. Bei fristgerechtem Einreichen des „Stallion Breeding Report“ (Bedeckungsliste) bis zum 30. November des Deckjahres, wird von der APHA eine „Registration Application“ ausgestellt, die dem Hengsteigentümer zur Unterschrift und zur Weiterleitung an den Stuteneigentümer zugesandt wird, damit eine weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann.

Die „Registration Application“ mit dem „Breeders Certificate“ (Züchterbescheinigung) ist keine Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis), sondern muss bei der „American Paint Horse Association“ (APHA) und beim PHCG im Original oder in Kopie eingereicht werden.

18.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Die Bedeckung ist mittels vom PHCG auf der Verbandshomepage bereitgestellten Deckschein online oder per Post dem PHCG Zucht- und Servicebüro bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres zu übermitteln. Bei verspätetem Einsenden an das PHCG Zucht- und Servicebüro wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Dieser Deckschein ist nach erfolgtem Natursprung vom Hengsthalter bzw. nach erfolgter Besamung vom Hengsthalter oder der Besamungsstation vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters/ Verantwortlichen der Besamungsstation zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins und bewahrt diesen bis zum Abfohlen der Stute auf.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN (APHA Reg. No.), Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN (APHA Reg. No.) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen bzw. Deckzeitraum bei Weidebedeckungen
- Art der Bedeckung (NS, Weidebedeckung, KB, ET) und bei KB und ET Angaben gemäß nationalen tierzuchtrechtlichen Vorgaben

- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf dem „Stallion Breeding Report“ (Bedeckungsliste) gemäß ZP 18.2 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

18.4 Abfohlmeldung

Der Stutenbesitzer muss nach dem Abfohlen der Stute auf Grundlage des Deckscheins eine schriftliche Abfohlmeldung an den PHCG senden. Hierzu muss das online gestellte Formular „Abfohlmeldung“ benutzt und vollständig ausgefüllt werden. Dies ist auch erforderlich, sofern die „Registration Application“ vom Züchter unmittelbar beim PHCG und APHA eingereicht wird.

Die Abfohlmeldung, muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt des Fohlens beim PHCG eingegangen sein. Diese hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem PHCG Zucht- und Servicebüro zu melden. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

18.4.1 Mindestangaben in der Abfohlmeldung

- Name, ULEN (sofern vorhanden) und APHA Reg. Nummer der Mutter
- Name, UELN (sofern vorhanden) und APHA Reg. Nummer des Vaters
- Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Farbe, Abzeichen (soweit vorhanden)
- Angaben, ob künstliche Besamung und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
- Angabe zu Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden nach der Geburt

18.5 Namensvergabe und -änderung

Es wird der Name vom Certificate of Registration der APHA in das PHCG Zuchtbuch übernommen. Namenswünsche erfolgen auf Antrag durch den Eigentümer über die „Registration Application“ an die APHA. Die einzutragenden Namen dürfen nicht mit bereits vergebenen Namen übereinstimmen.

Der bei der Eintragung in das Fohlenbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Die Bewilligung einer Namensänderung für ein Pferd durch die APHA (siehe APHA Rule Book) ist dem PHCG unverzüglich zur Änderung der Eintragung im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung mitzuteilen. Dem Antrag auf Änderung einer Eintragung ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung beizufügen.

18.6 Bestimmungen zur Führung des Stallbuches

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen alle zuchtrelevanten Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, sowie Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit der Tierzuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des PHCG Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren. Die Zuchtdokumentation im

Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen.

Berichtigungen haben durch Änderung, Streichung und ggf. Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen. Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation im Stallbuch:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung der Abstammung durch DNA angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre im Zucht- und Servicebüro des PHCG aufbewahrt.

18.7 Verantwortlichkeit des Züchters

Die Züchter des PHCG sind verpflichtet, die Bestimmungen des Zuchtprogramms einzuhalten. Bei Verstößen hat die Zuchtleitung den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach der Satzung des PHCG entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.

18.8 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Namensänderung, Besitzwechsel, Ergebnisse Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer dem Zucht- und Servicebüro des PHCG schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

18.9 Eigentumswechsel, Kastration und Tod des Pferdes

Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist vom Eigentümer/Verkäufer dem Zucht- und Servicebüro innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht (z.B. Kastration oder Sterilisation) ausscheidet.

18.10 Zuchtdaten

Die Züchter und Hengsthalter sind verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen sowie die Ergebnisse der Analyse auf Erbkrankheiten bei den von ihm gehaltenen Hengsten und Stuten zu dulden. Die Kosten der Testung auf Erbkrankheiten gehen zu Lasten des Pferdeeigentümers.

18.11 Medikationskontrollbestimmungen

Auf Zuchtschauen und Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ist ggf. nachträglich auszuschließen, dem eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an dem eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der

Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde.

Die Zuchtkommission/Zuchtrichter ist/sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchternvereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Eigentümers und Pferdes in dem Vereinsorgan („Western Horse“ und www.phcg.de) veröffentlicht.

Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im PHCG oder einer anderen Züchternvereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

18.12 Änderungsordnung/Genehmigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zuchtprogramms unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Zuchtprogramms im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regel treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Zuchtprogramm als lückenhaft erweist.

Veränderungen dieses Zuchtprogramms werden gemäß Satzung durch den Zuchtausschuss vorgeschlagen und durch den Gesamtvorstand beschlossen. Sollten aufgrund von Anordnungen der zuständigen Behörde oder veränderte Gesetzeslage Veränderungen dieses Zuchtprogramms erforderlich sein, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, diese vorzunehmen. Derartige Änderungen werden auf der nächsten Zuchtausschusssitzung durch die Mitglieder des Zuchtausschusses bestätigt.

Das vorliegende Zuchtprogramm wurde durch den Zuchtausschuss am 09.11.2024 und durch den PHCG Vorstand am 19.11.2024 beschlossen.

Anlage 1: Grundfarben für die Rasse American Paint Horse

Anlage 2: Scheckmuster und Abzeichen

Anlage 3: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 1: Grundfarben für die Rasse American Paint Horse (gemäß Rulebook APHA)

1) Black

Das gesamte Fell, eingeschlossen des Mauls, Flanken und Beine, sind schwarz und kann jahreszeitlich bedingt durch die Sonne ausbleichen oder rostige Schattierungen aufweisen. Fohlen werden häufig grau geboren und wechseln dann zu Schwarz.

2) Brown

Die Fellfarbe ist Dunkel- oder Schwarzbraun mit helleren Stellen um Nüstern, Augen, an Schultern, am Unterbauch, an Flanken und Beininnenseiten (auf Kniehöhe). Mähne, Schweif und Beine sind schwarz. Unter die Farbe Brown können auch Pferde fallen, die braune Mähnen- und Schweifhaare haben. Diese haben nur wenige helle Stellen, meist nur am Kopf.

3) Bay

Die Fellfarbe ist rötlich braun und deckt alle helleren und rötlichen Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen schwarz sind.

4) Bay Roan

Die Grundfarbe Bay ist durchsetzt von weißen Haaren. Kopf, Röhren, Mähne und Schweif sind gewöhnlich einfarbig oder dunkler. Das Pferd wird im Laufe des Lebens nicht heller.

5) Blue Roan

Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Haare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Kopf, Röhren sind gewöhnlich einfarbig oder dunkler. Die Menge der weißen Haare wechselt mit den Jahreszeiten, das Pferd wird aber im Laufe des Lebens nicht heller.

6) Buckskin

Die Grundfarbe ist gelblich oder golden bei schwarzem Behang und schwarzen Beinen im unteren Bereich. Ein Buckskin ist ein durch ein Cream-Gen aufgehellter Brauner. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastrifen" an den Beinen haben.

7) Dun

Wie beim Buckskin ist die Körperfarbe gelblich bis golden. Das Mähnen- und Schweifhaar ist schwarz oder braun. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastrifen“ an den Beinen aufweisen (Primitive Markings).

8) Gray

Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Dominant über alle anderen Farbgene. Geboren in jeder Grundfarbe entwickeln die Pferde im Laufe der Jahre - anfangs vor allem um die Augen und Ohren - mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Ein älteres Pferd kann dann sogar mit einem White verwechselt werden.

9) Grullo

Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar. Jedes einzelne Haar weist die

entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, manchmal haben Grullos auch Zebrastreifen und/ oder Aalstriche.

10) Perlino

Ein Perlino ist ein durch zwei Cream-Gene aufgehellter Brauner, der cremefarben oder in Off White erscheint. Röhren, Mähne und Schweif zeigen sich in einem hellen rost- oder schokoladenfarbenen Ton. Die Haut ist rosa oder grau und die Augenfarbe ist blau oder bernsteinfarben. Die Fellfarbe ist ausreichend gelblich, so dass eine Scheckung sichtbar wird. Perlinos besitzen keinen Aalstrich.

11) Smoky Cream

Ein Smoky Cream ist ein durch zwei Cream-Gene aufgehellter Schwarzer, der cremefarben oder in Off-White erscheint. Röhren, Mähne und Schweif zeigen sich in einem hellen rost- oder schokoladenfarbenen Ton. Die Haut ist rosa oder grau und die Augenfarbe ist blau oder bernsteinfarben. Die Fellfarbe ist ausreichend gelblich, so dass eine Scheckung sichtbar wird. Ein Gentest ist erforderlich, um zwischen Perlino und Smoky Cream zu unterscheiden.

12) Chestnut

Die Fellfarbe ist dunkelrot oder kastanienbraun und zeigt Variationen von sehr hellen bis dunkler "Leberfarbe". Die dunkelste Variante kann sogar braune oder schwarze Schattierungen aufweisen. Aufhellungen in Bronze- und Kupfertöne an den Beinen möglich. Mähne und Schweif sind meistens dunkelrot, kastanienrot oder flachsblond.

13) Cremello

Der Cremello ist ein durch ein doppeltes Cream-Gen aufgehelltes kastanienbraunes oder fuchsfarbenes Pferd. Mähne und Schweif sind cremefarben oder Off-White mit einer blassen oder rosafarbenen Haut. Die Fellfarbe ist gelblich und stark genug, um eine Scheckung sichtbar werden zu lassen. Augen sind blau, oder bernsteinfarben.

14) Palomino

Der Palomino ist ein durch ein Cream-Gen aufgehellter Fuchs. Seine Fellfarbe variiert zwischen satten Goldtönen und blassem gelb. Mähne und Schweif sind im Allgemeinen blasser als der Körper, Off-White oder in der Farbe des Körpers.

15) Red Dun

Eine Variante des Dun mit einem gelblichen oder hautfarbenen Fell. Mähne und Schweif sind rot oder fuchsig. Der Red Dun hat rötliche Wildfarben-Abzeichen (Primitive Markings).

16) Red Roan

Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe Fuchs und weißen Stichelhaaren. Im Red Roan vermischen sich somit rote oder chestnutfarbene mit weißen Haaren. Kopf, Röhren, Mähne und Schweif erscheinen gewöhnlich in der Grundfarbe. Das Pferd wird im Laufe des Lebens nicht heller.

17) Sorrel

Die Grundfarbe ist rötlich oder kupferfarben. Mähne und Schweif haben oft dieselbe Farbe wie der Körper oder sind dunkelbraun oder flachsblond.

18) Amber Champagne

Der Effekt eines Champagne-Gens auf ein normalerweise bayfarbenes Pferd. Die Fellfarbe ist aufgehellt von Rot zu einem hellen hautfarbenen Ton oder zu Gelb mit Schattierungen zu hellem Schokoladenbraun. Typische Champagne-Charakteristika ist die gesprenkelte Haut um die Augen, am Maul und Geschlechtsorganen. Ebenfalls hellt das Champagne-Gene die Augenfarbe auf. Bei der Geburt immer blau, wechselt sie dann zu Bernstein oder Braun. Die Fellfarbe ist normalerweise bei der Geburt dunkler und hellt sich dann im Fohlenalter auf.

19) Classic Champagne

Der Effekt eines Champagne-Gens auf ein normalerweise schwarzes Pferd. Körper und Beine sind aufgehellt von Schwarz zu Schokoladenbraun. Typische Champagne-Charakteristika ist die gesprenkelte Haut um die Augen, am Maul und Geschlechtsorganen. Ebenfalls hellt das Champagne-Gene die Augenfarbe auf. Bei der Geburt immer blau, wechselt sie dann zu Bernstein oder Braun. Die Fellfarbe ist normalerweise bei der Geburt dunkler und hellt sich dann im Fohlenalter auf.

20) Gold Champagne

Der Effekt eines Champagne-Gens auf ein normalerweise chestnut-/sorrelfarbenes Pferd. Körper und Beine sind aufgehellt von Rot zu Gold. Mähnen- und Schweiffarbe sind aufgehellt zu Flachsblond oder goldigem Ton. Typische Champagne-Charakteristika ist die gesprenkelte Haut um die Augen, am Maul und Geschlechtsorganen. Ebenfalls hellt das Champagne-Gene die Augenfarbe auf. Bei der Geburt immer blau, wechselt sie dann zu Bernstein oder Braun. Die Fellfarbe ist normalerweise bei der Geburt dunkler und hellt sich dann im Fohlenalter auf.

Anlage 2

Die Scheckungsmuster (Coat Patterns) des American Paint Horses

Die Scheckzeichnung des Fells tritt in allen möglichen Formen und Farbkombinationen auf und kann sich überall am Pferdekörper befinden. Die Fellfarbe setzt sich immer aus einer Kombination aus weiß und einer weiteren Farbe zusammen. Jedes Paint Horse verfügt über eine individuelle Zeichnung, in der es keinem anderen Pferd gleicht. Die vielfältigen Ausprägungen an Fellzeichnungen werden in drei Zeichnungsmuster, die sogenannten „Pattern“ unterteilt. Es werden dabei zwei Grundmuster unterschieden, Tobiano und Overo. Pferde, die nicht eindeutig einem der beiden Muster zuzuordnen sind, werden als Tovero bezeichnet.

Tobiano

Das Tobiano-Pattern ist eine Plattenscheckung, bei der die Farbe Weiß fast immer die Rückenlinie kreuzt sowie über den Mähnenkamm verläuft. Die Flecken wirken ruhig und sind gleichmäßig rund oder oval mit klaren Rändern von den dunklen Stellen abgegrenzt. Charakteristisch reichen die dunklen Flecken bis hinter das Genick und über die Brust, geben den Eindruck eines Schildes. Gewöhnlich befinden sich dunkle Flecken häufig beidseitig an den Flanken. Der Kopf des Tobianos hat gewöhnlich nicht mehr weiß als bei einfarbigen Pferden mit den üblichen Abzeichen wie z.B. Blesse, Stern und Schnippe. Die Augen sind in der Regel dunkel. Alle vier Beine sind beim Plattenschecken zumindest

unterhalb des Sprunggelenks bzw. des Vorderfußwurzelgelenks weiß. Das Langhaar des Tobianos kann zweifarbig sein, je nachdem wie die Grundfarbe des Pferdes ist. Die Tobianoscheckung vererbt sich dominant, was bedeutet, dass nur ein Elterntier dieses Farbgen aufweisen muss, um ausgeprägt zu werden. Ein Tobiano kann in den Variationen von überwiegend dunkel mit nur sehr wenig weißer Zeichnung bis fast ausschließlich weiß mit kaum dunkler Grundfarbe vorkommen. Ein weiteres Detail bei Tobianos ist die an den Grenzen von weiß zu bunt pigmentierter Haut, die von weißen Haaren überlagert ist, wodurch die Grenzlinien bläulich oder wie ein Schatten wirken. Die Tobiano-Zeichnung kommt häufiger als die Overo-Zeichnung vor.

(siehe Anlage 2 I. Typische Tobiano-Scheckungsmuster)

Overo

Der Begriff „Overo“ umfasst drei genetisch eigenständige Scheckmuster: Frame Overo, Sabino und Splashed White. Generell kreuzt beim Overo die weiße Farbe nicht die Rückenlinie. Der Rücken ist zwischen Widerrist und Schweif dunkel. Die Overo-Zeichnung wirkt unregelmäßig, mit verschwommen oder zerrissen aussehenden Rändern. Im Gesicht zeigt der Overo viel weiß. Ein Overo kann sowohl überwiegend dunkel, als auch überwiegend weiß sein. Der Schweif ist in der Regel einfarbig.

Frame Overo

Der Frame-Overo ist das häufigste Overo-Muster. Der Name „Frame“ bedeutet Rahmen und beschreibt die mittig horizontal auf dem Körper und Hals liegenden weißen Flecken, die von dunkler Grundfarbe umgeben sind. Die Rückenlinie sowie die Beine sind dunkel, d.h. kein Weiß kreuzt diese, wodurch die Flecken wie eingerahmt wirken. Auch der Kopf weist üblicherweise viel weiß auf, oft in Kombination mit blauen Augen. Mindestens ein Bein ist dunkel, häufig sind alle vier Beine von dunkler Färbung.

Sabino

Sabinos sind meist am ganzen Körper stichelhaarig, wodurch sie heller wirken. Charakteristisch sind verschwommene weiße Flecken zumindest am Bauch, Kopf und Beine sind weiß. Sabinos können einfarbig mit Stichelhaaren an Flanken, Bauch und Schweifansatz oder auch fast weiß mit wenigen farbigen Bereichen sein. Manche Sabinos haben blaue Augen. Viele haben zweifarbige Augen, die teils blau und teils braun sind. Das Sabino-Pattern ist manchmal schwierig zuzuordnen, da es dem Tobiano oder Frame Overo im Aussehen fast gleichen kann. Es gibt auch Sabinos, die nicht mehr Weiß haben als Abzeichen an den Beinen und im Gesicht. Diese werden manchmal als einfarbig klassifiziert. Des Weiteren gibt es Sabinos, die fast komplett weiß sind.

Splashed White

Diese Zeichnung ist die am seltensten vorkommende. Splashed-White-Pferde haben oft blaue Augen und weiße Flecken im Gesicht, an den Beinen, am Bauch und am Schweif. Die Pferde sehen oft wie in weiße Farbe getunkt aus.

(siehe Anlage 2 II. Typische Overo-Scheckungsmuster)

Kombinierte Patterns – Tovero

Das Tovero-Muster ist eine Mischform. Als Tovero werden gescheckte Pferde eingetragen, die nicht eindeutig als Tobiano oder einer Form des Overo zuordenbar sind. Pferde mit kombiniertem Muster sind oft schwierig zuzuordnen. Es treten Merkmale von beiden

Zeichnungen auf, wie etwa blaue Augen in einem dunklen Gesicht. Oft haben Toveros dunkle Ohren und dunkle Flecken um das Maul. Auf Brust und Flanken sowie am Schweifansatz treten Flecken in unterschiedlichsten Größen auf.

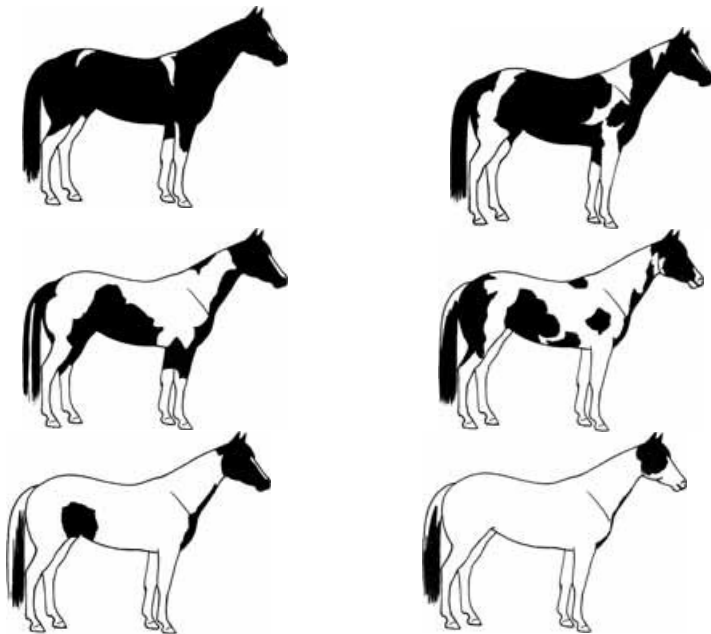
Eine Konsequenz dieser kombinierten Formen ist, dass sie oft nicht korrekt identifiziert werden und dadurch in der Zucht manchmal falsch eingesetzt werden.

(siehe Anlage 2 III. Typische Tovero-Scheckungsmuster)

Solid Paint Bred

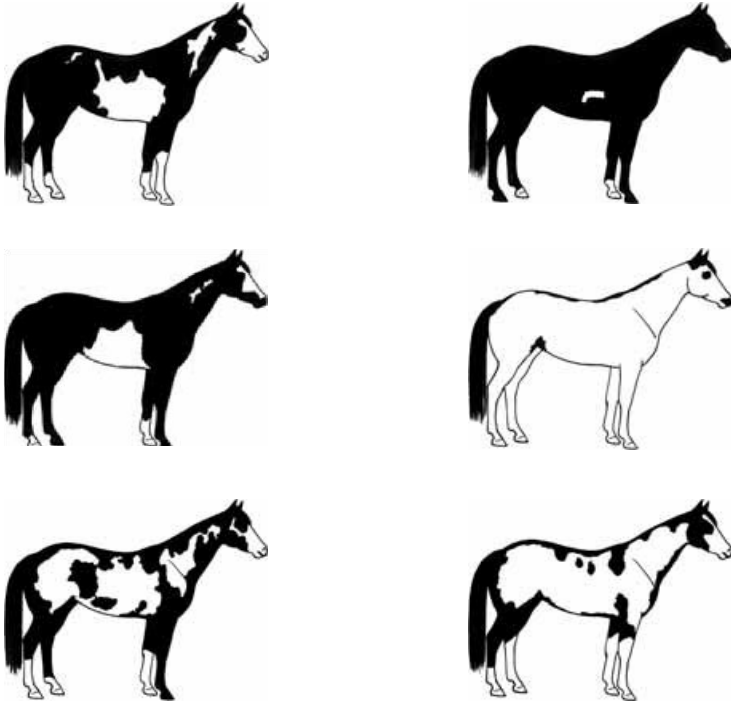
Ein Solid Paint Bred ist ein einfarbiges Paint Horse in jeglicher Grundfarbe. Es verfügt über zu wenig weiß, um im regulären Register der American Paint Horse Association (APHA) eingetragen zu werden. Da es sich bei dieser Rasse aber nicht um eine reine Farbzucht handelt, sondern auch Eigenschaften wie Typ und Leistung in Betracht gezogen werden, werden diese Tiere nicht ausgemustert, sondern in einem eigenen Solid-Paint-Bred-Register der APHA geführt. Da ein einfarbiges Paint Horse die gleiche genetische Basis besitzt wie ein Paint Horse mit Scheckzeichnung, werden Solid Paint Breds in der Zucht gleichrangig behandelt. Daher führt der PHCG farbige wie einfarbige Paint Horses in denselben Stut- und Hengstbüchern. Jeder bunte Nachkomme eines Solid Paints wird in das reguläre Register der APHA eingetragen. Auch alle einfarbigen Nachkommen von Solid Paints sind zur Eintragung in das Zuchtregister berechtigt. Sie werden jedoch als Solid Paint Breds geführt. Einfarbige Hengste können genau wie gescheckte Paint Horse Hengste beim PHCG gekört werden.

I. Typische Tobiano- Scheckmuster



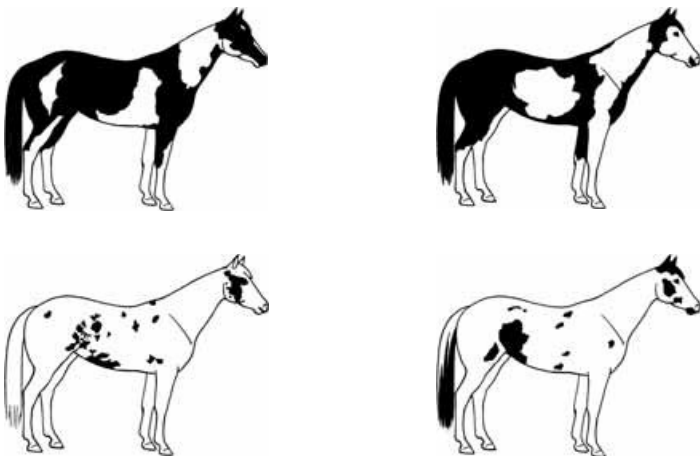
(Quelle: <http://press.apha.com/pdfs/guidebooks/ColorGenGuide.pdf>)

II. Typische Overo-Scheckmuster



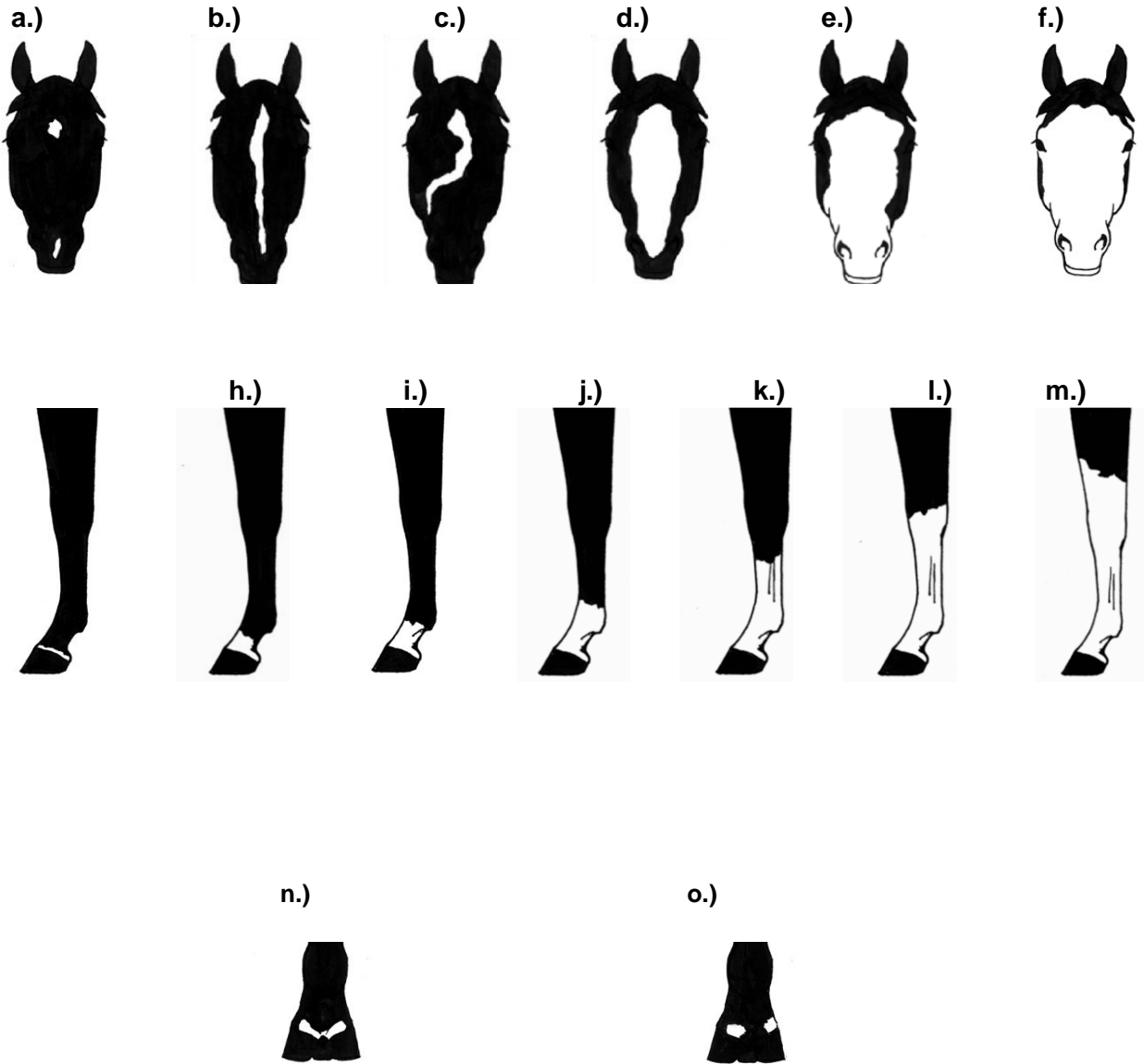
(Quelle: <http://press.apha.com/pdfs/guidebooks/ColorGenGuide.pdf>)

III. Typische Tovero-Scheckmuster



(Quelle: <http://press.apha.com/pdfs/guidebooks/ColorGenGuide.pdf>)

IV. Typische Abzeichen an Kopf und Beinen



- a.) Stern und Schnippe
- b.) Strich/schmale Blesse
- c.) Unregelmäßige Blesse
- d.) Blesse
- e.) Breite Blesse
- f.) Laterne
- g.) Weißer Kronrand
- h.) Halbweiße Fessel
- i.) Weiße Fessel

- j.) Halb weißer Fuß
- k.) Hoch weißer Fuß
- l.) Halb weißes Bein
- m.) Hoch weißes Bein
- n.) Weißer Ballen
- o.) Innerer und äußerer Ballen weiß

(Quelle: http://www.apha.com/docs/default-source/rule-books/2015apha_rulebook.pdf?sfvrsn=4)

Anlage 3

Gesundheitsbescheinigung für Hengste zur HB II-Eintragung und Körung



Bitte unbedingt beachten!

Die Untersuchung darf frühestens **drei Wochen** vor der Vorstellung des Hengstes erfolgen!

Bitte beachten, dass die erforderlichen Gentests zusätzlich separat bescheinigt werden müssen und **mit dem Nennformular eingereicht** müssen!

Untersucher Hengst:

Name: _____

APHA Reg.No.: _____

Lebens-Nr. (UELN): _____

Transpondernummer: _____

Geb.-Datum: _____

Eigentümer:

Name, Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____

Anschrift: _____

PHCG-Mitgliedsnr.: _____

Untersuchungsbericht:

Der oben beschriebene Hengst wurde am _____

von _____ (Tierarzt / Klinik) untersucht.

1.) Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2.) Pflege- und Ernährungszustand: _____

3.) Adspektion und Palpation des Kopf-, Hals- und Rumpfbereichs sowie Rücken:

4.) Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe inkl. Auskultation:

5.) Stellung Huf und Form Huf:

Beschlag: ja nein Besonderer Beschlag: _____

6.) Adspektion und Palpation der Gliedmaßen:

vorne links: _____ vorne rechts: _____

hinten links: _____ hinten rechts: _____

7.) Haut und Narben:

Kehlkopfpeifer-Operation: _____

Kopper-Operation: _____

Nabelbruch-Operation: _____

Sonstiges: _____

8. Gebissanomalien

Wird eine vollständige zentrale Okklusion im Bereich der Schneidezähne erreicht?

Abweichung in mm: _____

9.) Geschlechtsorgane

Sind beide Hoden vollständig in das Skrotum abgestiegen? ja nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

a.) Gänseei b.) Entenei c.) Hühnerei d.) kleiner als Hühnerei (Zutreffendes eintragen)

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

a.) Prall-elastisch b.) weich (Zutreffendes eintragen)

Besonderheiten: _____

Präputium: _____ o. b. B. Hodensack: _____ o. b. B.

10.) Neurologische Störungen

Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja (Welche?)

11.) Atmungsapparat und Herz

Atemgeräusche inspiratorisch und expiratorisch während und nach der Belastung

nein ja

Auskultation der Lunge und Herz nach Belastung o. b. B.

12.) Impfungen

Liegt aktuell ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza und Tetanus vor?

ja nein

Die letzten beiden Impfdaten Influenza/Tetanus waren _____

Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht keine/ folgende Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Tierarztes